

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1873)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

Autor: Rohr

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Domänen, Forsten
und
Entwässerungen
für das
Jahr 1873.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Beschlüsse &c.

1. Schon lange hatte sich die Nothwendigkeit einer systematischen Zusammenstellung der bestehenden forstlichen Gesetzesvorschriften fühlbar gemacht. Durch die große Menge von Gesetzen, Verordnungen, Kreisschreiben &c., die je nach Bedürfniß bald über den einen, bald über den andern Gegenstand erlassen wurden, und die sich oft gegenseitig modifizirten oder ganz aufhoben, war es beinahe unmöglich geworden, sich in diesem Chaos zurecht zu finden. Um diesem Nebelstande abzuhelfen und zugleich eine Vergleichung zwischen einem neuen Forstgesetz-Entwurf und den bereits vorhandenen Bestimmungen

zu ermöglichen, ließ die Forstdirektion eine klare und übersichtliche, systematische Zusammenstellung der vorhandenen auf das Forstwesen bezüglichen Gesetzes-Vorschriften anfertigen.

Die getrennte Gesetzgebung für den Jura verlangte eine ähnliche, wenn auch durch Erlass des Forstgesetzes vom Jahr 1836 etwas vereinfachte Zusammenstellung, wie für den alten Kantonstheil.

Beide sind, erstere in deutscher, letztere in deutscher und französischer Sprache, im Druck erschienen und in zahlreichen Exemplaren verbreitet worden.

2. Im Fernern wurde von der Forstverwaltung an Platz der vergriffenen und veralteten Instruktion für die Staatsbannwarten eine neue zeitgemäße Instruktion herausgegeben.

3. Mit der stets zunehmenden Anzahl von Gemeinden, die über ihre Waldungen Wirtschaftspläne aufgestellt haben, macht sich die Unmöglichkeit, durch das gegenwärtig vorhandene technische Forstpersonal die Ausführung und Befolgung der Wirtschaftspläne zu leiten und überhaupt das Gemeindeforstwesen zu heben, immer mehr geltend. Die Ansprüche, welche bei der fortwährend zunehmenden Bevölkerung die Gemeinden an die Waldungen zu stellen genötigt sind, werden immer größer und es ist deshalb, wenn man nicht das in den Waldungen liegende Kapital auf Kosten späterer Generationen aufzehren will, dringend nothwendig, den Ertrag der Waldungen durch pflegliche Behandlung derselben ebenfalls zu steigern. Ohne den Rath und die Hülfe eines Forstmannes sind jedoch die Gemeindsbehörden nicht im Stande, eine rationelle Waldwirtschaft zu führen; sie werden deshalb nicht nur keinen höhern Ertrag der Waldungen erzielen, sondern sogar nach und nach zu Überhauungen kommen, welche den Ruin der Gemeindewaldungen nach sich ziehen.

Im Jura sind die dort angestellten Unterförster und Brigadiers forestiers eine sehr schätzbare Hülfe, obschon wegen der geringen Besoldung man große Mühe hat, technisch gebildete Leute für diese Stellen zu gewinnen. Im alten Kantonstheil dagegen bleibt die ganze Arbeit den Kreisoberförstern überlassen, welche bei der großen Menge der ihnen aus der Bewirthschaftung der Staatsforsten erwachsenden Geschäfte nicht im Stande sind, allen an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Die Forstdirektion beabsichtigt deshalb, die im Gesetz vom 30. Juli 1847 vorgesehene Anstellung von Unterförstern im alten Kantonstheil zur Anwendung zu bringen und hierüber an obere Behörde den Entwurf einer Vollziehungs-Verordnung vorzulegen, nach welchem 11 neue Unterförsterstellen creirt würden.

4. Der Große Rath hat, um der bernischen Forstverwaltung die Beteiligung an der vom schweizerischen Forstverein angeordneten forstlichen Ausstellung in Wien zu ermöglichen, einen Betrag von Fr. 5000 bewilligt. Durch diese Unterstützung war die unterzeichnete Direktion in den Stand gesetzt, in gewünschter Weise das bernische Forstwesen an der Ausstellung zu vertreten.

Die Gegenstände, welche zur Ausstellung gebracht wurden, sind folgende:

- 1) Die Forststatistik des Kantons Bern, mit nach den Eigenthums-Verhältnissen colorirtem Atlas.
- 2) Eine Sammlung der forstlichen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.
- 3) Eine Copie des Vermessungs-Operates der Domaine Thorberg mit einem Uebersichtsplan, zwei Spezialplänen und einem Band Berechnungen und Zeichnungen.
- 4) 124 Bläne der Staatswaldungen.
- 5) 28 Blätter der topographischen Kantonskarte.
- 6) Wirtschaftspläne über die Gemeindewaldungen von Narwangen und Alle, mit zwei Uebersichts, 13 Detailplänen und den Taxationsheften.
- 7) Der Verwaltungsbericht vom Jahr 1872.
- 8) Beschreibung der Verbauungen an der Gürbe, mit Detailzeichnungen, Grundriss und Profil, nebst 15 Photographien.
- 9) Beschreibung der forstlich-meteorologischen Stationen im Kanton Bern, mit Zeichnungen und Zusammenstellungen der Beobachtungs-Ergebnisse, nebst den Resultaten der klimatologischen und phänologischen Beobachtungen.
- 10) Modell der Drahtseilrieze im kleinen Schlierenthal, nebst Beschreibung und Zeichnungen, sowie einem Stück Drahtseil sammt Träger in natürlicher Größe.
- 11) Relief des kleinen Schlierenthales mit der Drahtseilrieze.

Außerdem wurde eine Sammlung sämmtlicher forstlichen Druckschriften, welche im Kanton Bern im Auftrage der Forstdirektion veröffentlicht worden waren, der schweizerischen Forstschule zur Einverleibung in die Sammlung der forstlichen Literatur der Schweiz zugeschickt.

Die Erfolge, welche die schweizerische forstliche Ausstellung in Wien erzielt hat, und die Anerkennung, welche dem dort vertretenen Forstwesen seither in verschiedenen Zeitschriften zu Theil wurde, verdankt man zum nicht geringen Theil der thätigen Mithülfe des Kantons Bern, ohne welchen man wohl kaum das Ehrendiplom, die höchste Auszeichnung, erhalten hätte.

Von den drei Mitarbeiter-Medaillen, die überdies an die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins vertheilt wurden, fielen zwei auf den Kanton Bern.

5. Am 1. November 1873 fasste der Große Rath den Beschluß:

Es sei dem Regierungsrathe die Ermächtigung zu erteilen, für Aufforstungen auf dem Großen Moos zum Zwecke der Verbesserung der örtlichen klimatischen Verhältnisse und des Bodenertrages anzukaufen:

- a) Von der Gemeinde Ins 300 bis 400 Fucharten ihres Moosantheils zu Fr. 90 per Fucharte.
- b) Vom Unternehmen der Juragewässer-Korrektion 400 bis 500 Fucharten Strandbodengebiet am Neuenburger See, zwischen der obern Zihl und der Brohe, zu Fr. 80 per Fucharte.

Zu dem von der Gemeinde Ins anzukaufenden Lande sind zum Kaufpreis von Fr. 90 per Fucharte noch Fr. 230 Entwässerungskosten und Fr. 70 Aufforstungskosten zu schlagen, so daß hier die Fucharte Wald auf Fr. 390 zu stehen kommt; während die Fucharte Wald auf dem Strandbodengebiet bloß Fr. 80 für den Ankauf und Fr. 50 für die Aufforstung, zusammen Fr. 130 per Fucharte kostet.

Die Aufforstung eines ansehnlichen Theils des Großen Mooses liegt im Interesse der angrenzenden Gemeinden und der ganzen Landesgegend, sowie im Interesse des allgemeinen Wohles.

Die Aufforstungen sind zum Schutz gegen die herrschenden West- und Nordwestwinde in Form von größern, circa 2000 Fuß breiten Waldstreifen auszuführen, welche so viel möglich in der Richtung von Süden nach Norden angelegt werden.

Folgende Theile des Großen Mooses werden für die Anlage solcher Waldstreifen als besonders vortheilhaft bezeichnet:

1. Die Küste des Neuenburger Sees zwischen der oberen Zihl und der untern Broye.
2. Das Moos längs der Ins-Murtenstraße.
3. Das Moos längs der Müntschemier-Kerzerzstraße.
4. Das Moos zwischen Finsterhennen und Kallnach.

Es können aber auch andere Theile des Großen Mooses mit Vorteil aufgeforstet werden, doch sollte es immer in zusammenhängenden Parthien von wenigstens 50 bis 100 Fucharten geschehen.

Neberdies werden auch Baumpflanzungen längs Kanälen Gräben, Wegen und Grenzen als zweckmäßig bezeichnet.

Gemeinden, Korporationen und Privaten, welche ansehnliche Aufforstungen im Großen Moose ausführen, erhalten an die Kosten der ersten Anlage einen Beitrag von 25 %.

Die bernischen Staatsbehörden haben den Aufforstungen namentlich im Hochgebirge stets große Aufmerksamkeit geschenkt und jede günstige Gelegenheit benutzt, das Waldareal in zweckmässiger Weise zu vergrößern; auch das Ausland beschäftigt sich lebhaft mit dieser Frage, wie aus den Verhandlungen des internationalen Kongresses für Land- und Forstwirtschaft in Wien entnommen werden kann.

6. Am 8. Weinmonat 1873 ermächtigte der Regierungsrath die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Domänen und Forsten, die Frage der Verbauung der gemeinschädlichen Wildbäche und der Aufforstung der betreffenden Bachgebiete durch Experten gründlich untersuchen zu lassen und darüber gemeinsam Bericht und Anträge vorzulegen.

7. Am 1. November 1873 genehmigte der Große Rath die Ankäufe der im Amtsbezirk Pruntrut liegenden Waldungen der Eisenwerkgesellschaft Bellefontaine zum Preise von Franken 160,000 und der im Amtsbezirk Delsberg liegenden Im-

mobilien der nämlichen Gesellschaft um Fr. 154,000. Die Liegenschaften in Delsberg wurden dem Domainen-Etat, die Waldungen dem Forstetat einverleibt.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung hat folgende Veränderung stattgefunden:

Herr Bourquin Henri Jules zu Somberval, Brigadier-forestier des X. Reviers, verlangte seine Entlassung, welche ihm unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt wurde. An dessen Stelle wurde gewählt Herr Marchand Antoine zu Sonvillier.

Im Fernern wurde Herr Ulrich Mathys, Adjunkt des Forstamtes Emmenthal, der die Forstverwalterstelle der Gemeinde Biel erhielt, auf den 1. Januar 1874 aus dem Staatsdienste entlassen.

Zu den Patentprüfungen hat sich einzig Herr Mathys gemeldet, dem das Patent als Unterförster ertheilt wurde.

Ein Central - Bannwartenkurs fand dieses Jahr nur im neuen Kantonstheil unter der Leitung des Herrn Kreisoberförsters Amuat statt. Derselbe dauerte im Frühjahr vier und im Herbst zwei Wochen. Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

- 9 Bannwarte I. Klasse.
- 11 Bannwarte II. Klasse.

C. Staatsforst-Verwaltung.

1. Arealverhältnisse.

Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

a. Durch Ankauf.

	Such. □'	Such. □'
1. Zur Arrondirung des Birkenthalwaldes, ein Abschnitt Land im Büetschi, Gemeinde Brienz von dem Haslethalentsumpfungs-Unternehmung.	12000	
2. Zur Aufforstung die sogen. Kurzenei- und Schindeleggalp, Gemeinde Su- miswald von der Erbschaft des Jakob Meister in Suwald.	130	
3. Zwölf Waldparzellen in den Ge- meinden St. Ursanne, Seleute, Asuel, Courtemaiche und Courcha- von, Amts Pruntrut von der Eisenwerkgesellschaft Belle- fontaine.	362	17700
4. Die Wyßtannengrath - Vorsäß, Ge- meinde Guggisberg, Amt Schwar- zenburg von Wittwe Anna Zwahlen, geb. Zbinden, Peters sel., zu Kalch- stätten bei Guggisberg.	59	16300
5. Zur Aufforstung die Wyßbachweide, Gemeinde Guggisberg von Abraham Kellstab in Bern.	42	11200
		594 7200

b. Durch Kantonnement.

1. Mit der Einwohnergemeinde Zwiesel- berg ein Stück Wald, die Hainau genannt	4
Total Vermehrung	598 7200

4

Verminderung des Waldareals.

a. Durch Verkauf.

	Zu ch. □'	Zu ch. □'
1. Eine Fläche von der Waldung "Tschanz" im Großholz, Gemeinde Lüscherz, Amts Erlach.	3300	3300
	—————	—————
Total Verminderung	3300	—————
Vermehrung	598	7200
Verminderung	—	3300
	—————	—————
Total Vermehrung der freien Staatswaldungen.	598	3900

Die in vorstehender Abänderungszusammenstellung in den Arealverhältnissen zeigen nachfolgende Resultate in Bezug auf die Erlössummen:

	Flächeninhalt.	Kaufpreis.
	Zu ch. □'	Fr. Rp.
1. Der Flächeninhalt des durch An- kauf und Kantonments erwor- benen Waldareals beträgt . . . 598 7200	219246 —	
2. Die Veräußerung des Wald- areals durch Verkauf ergibt fol- gendes:		
an Flächeninhalt — 3300		
an erzieltem Erlös 49 50		
	—————	—————
Summa Vermehrung 598 3900 219196 50		

Veränderungen im Arealbestande der freien Staatswaldungen
durch Käufe, Verkäufe und Kantonnemente während der letzten
zehn Jahre.

	Vermehrung.		Verminderung.	
	Inhalt.	Schätzung.	Inhalt.	Schätzung.
	Flach.	Fr.	Flach.	Fr.
1864	403	62999	60	43368
1865	127	56813	26	14432
1866	12	12390	—	—
1867	216	66591	4	6720
1868	272	43527	132	46245
1869	90	52715	217	60135
1870	335	90195	116	42852
1871	233	32584	65	16134
1872	344	52928	63	38378
1873	598	213246	—	49
	2630	683988		
	683	268673		
Total Vermehrung	1947	415315		

2. Wirtschaftsverhältnisse.

Erhebliche Abweichungen vom aufgestellten Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen haben auch im verflossenen Jahre keine stattgefunden.

Verschiedene, durch die nächstes Jahr vorzunehmende Zwischenrevision nothwendig werdende Arbeiten wurden bereits in diesem Jahr eingeleitet. So viel sich aus denselben und überhaupt aus den allgemeinen Wahrnehmungen ergibt, wird sich voraussichtlich der Wirtschaftsplan auch bei dieser Revision als vortrefflich bewähren. Ueberdies steht in Aussicht, daß man im Stande sein wird, den jährlichen Abgabesatz für die nächsten 10 Jahre eher zu erhöhen als zu erniedrigen.

Beschädigungen der Waldungen durch Naturereignisse, durch Thiere und dergl. sind im verflossenen Forstjahr keine von größerer Bedeutung vorgekommen. Erwähnenswerth ist einzig das starke Auftreten der Eichhörnchen, welches beinahe überall, namentlich aber im alten Kantonstheil fühlbar wurde. Wegen der schon seit einiger Zeit ausgebliebenen Samenjahre waren diese Thiere bei ihrer großen Anzahl hauptsächlich auf das Verzehren der Rinde junger Triebe angewiesen und beschädigten deshalb vorzugsweise die Gipfel junger Nadelhölzer. Gegen diese Thiere wurden in den am meisten bedrohten Gegenden Treibjagden angeordnet.

Die Waldwegbauten wurden nach dem hiefür entworfenen Wegneß, soweit es der Kredit erlaubte, weiter geführt. Leider ist jedoch der hiefür im vierjährigen Budget angesetzte Kredit ein verhältnismäßig sehr geringer und muß namentlich für die nächste Zeit als entschieden zu niedrig bezeichnet werden, indem für die zunächst auszuführenden Holzerxploitationen eine Menge von neuen Weganlagen zum absoluten Bedürfniß werden wird. Im Uebrigen ist die Anlage von Kapitalien in Waldwegbauten entschieden eine der rentabelsten, denn gewöhnlich schon nach Verlauf einiger Jahre sind die Auslagen durch den eintretenden Mehrerlös für das Holz wieder eingebroacht.

Im Gebirge, wo bei schwer zugänglichen Waldungen die Erstellung von Holzabfuhrwegen gewöhnlich mit zu großen

Schwierigkeiten verbunden ist und zu große Kosten verursacht, ja sogar unmöglich ist, muß man den Holztransport auf andere Weise zu ermitteln suchen. Eines der vorzüglichsten dieser Transportmittel ist die sogenannte Drahtseilriese, mit Hülfe deren das Holz an einem starken, aus Eisendraht geflochtenen Seile an Rollen in's Thal heruntergelassen wird. Da dieser Apparat sehr beträchtliche Vortheile bietet und überall, wo keine andere Transport-Einrichtung mehr anwendbar ist, aufgestellt werden kann, so hat die unterzeichnete Direktion beim Regierungsrathe den nöthigen Kredit zur Anschaffung eines solchen verlangt und auch im Juni des letzten Jahres erhalten. Es wurden alsdann sofort die nöthigen Bestellungen gemacht, für die Drahtseile bei der Fabrik Dechslin in Schaffhausen, für die übrigen mechanischen Einrichtungen bei der mechanischen Werkstätte von Marcuard in Bern. Letzten Herbst wurde nun die Drahtseilriese zu Zweilütschinen bei Interlaken aufgestellt und nachher sofort mit dem Holztransport begonnen. Diese erste Anwendung der neuen Transport-Einrichtung darf als durchaus gelungen bezeichnet werden, indem mit Hülfe derselben das Holz, das früher von einer Höhe von circa 1300 Fuß über eine Felsenwand heruntergestürzt, nur als beschädigtes Brennholz verwendet werden konnte, gegenwärtig als werthvolles Sag- und Bauholz abgesetzt wird.

Für Saat- und Pflanzschulen, sowie für Kulturen überhaupt war die Witterung im Allgemeinen ziemlich günstig, obgleich etwas weniger für die Saaten als für die Pflanzungen. Erstere haben nämlich in etwas geneigten Lagen bei den starken Regengüssen durch Abschwemmung gelitten.

Detaillierte Angaben über den Kulturbetrieb und den Verkauf von Waldpflanzen sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

88	Mäfförflungen.			Gaat- und Pflanzsäulen.			Ertrag der Saat- und Pflanzsäulen.		
	Forstländer.	Flächeninhalt.	Kosten.	Gärtner.	Samen.	Kosten.	Anschlagspreis der verwendeten Pflanzen.	Erlös durch Pflanzenverkauf.	Summa.
	Flächeninhalt.	Gärtner.	Samen.	Pflanzen.	Kosten.				
Überland	20	40080	908	34	93	181050	1289	66	320
Thun	26	67213	1728	22	206	365215	2499	17	726
Mittelland	32	—	151400	1772	45	225	358370	1917	65
Gemmenthal	2	198255	1310	30	630	742495	2948	98	1681
Seeland	18	—	69440	823	75	207	111640	1804	05
Gruel	30	44	63200	514	90	26	21000	375	65
Brunttrit	19	119	64300	1230	—	152	122000	1850	—
	188	188	635888	8287	96	1539	1901770	12685	16
								5139	45
								11682	85
								16822	30

Die während des Jahres 1873 ausgeführten Aufforstungen in den Staatswaldungen kommen somit in den einzelnen Forstkreisen mit Inbegriff der Pflanzenwerthe zu folgenden Preisen zu stehen:

Oberland. Thun. Mittelland. Emmenthal. Seeland. Erguel. Bruntrut
Fr. Rp.
83. 02. 94. 40. 93. 27. 63. 64. 77. 80. 28. 61. 79. 47.
oder durchschnittlich per Fucharte auf Fr. 71. 42 Rp.

Die Kosten der Saat- und Pflanzschulen, verglichen mit deren Erlös, ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung für die letzten sieben Jahre:

Jahr.	Kosten.	Ertrag.						Differenz.		
		Markttagesspreis der für Staats- waldungen ver- wendeten Pflanzen			Ertrag durch Pflanzenverkauf.			Summa.	Gewinn.	Verlust.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
1867	10177	27	5001	64	6001	40	11003	04	1825	77
1868	10616	18	4002	72	4717	27	8719	99	1896	19
1869	10519	40	4166	51	8077	11	12242	62	1723	22
1870	11514	01	5350	88	4981	20	10332	08	1181	93
1871	10269	18	5641	10	8108	06	13749	16	3479	98
1872	12398	95	4255	30	7419	66	11647	96	740	99
1873	12685	16	5139	45	11682	85	16822	30	4137	14

Es stellt sich also im Durchschnitt durch Erziehung von Waldfärländern ein jährlicher Reingewinn von ca. Fr. 1050 heraus. Dieser Gewinn ist zwar sehr bescheiden, jedoch darf der Hauptzweck, den man mit dieser Pflanzerziehung verbindet, nämlich die Begünstigung von Aufforstungen in Privat- und Gemeindewaldungen nicht außer Acht gelassen werden. Aus diesem Grunde sind auch die Preise, zu denen die Pflänzlinge verkauft werden, verhältnismäßig sehr niedrig gestellt.

Waldpflanzentarif für das Kantonsgebiet.

	Unverschulde.	Verschulde.
	Per 1000 Stück.	
	Fr.	Fr.
Rohtannen, Dählen	5	8
Weißtannen	8	10
Lärchen	8	10
Weymuthskiefer	12	18
Arben	24	35
Buchen, Ahorn, Erlen, Ulmen, Birken, Koßkastanien, Götterbaum &c.	10	15

Im Jahr 1873 wurden 2,008,288 Pflanzlinge zwanzig verschiedener Holzarten zum Verkaufe ausgeschrieben. Die verschiedenen Forstämter verkauften davon folgende Quanta:

	Zur Verwendung		Summa.
	innerhalb des Kantons.	außerhalb des Kantons.	
Oberland	12940	32860	45800
Thun	148360	—	148360
Mittelland	238800	8200	247000
Emmenthal	640350	131490	771840
Seeland	204734	—	204734
Erguel	43835	—	43835
Pruntrut	221800	—	221800
	1510819	172550	1683369

Der Pflanzenverkauf brachte einen durchschnittlichen jährlichen Geldertrag:

in den Jahren	1831—1840	Fr.	168. 32
" "	1841—1850	"	1365. 70
" "	1851—1860	"	4225. 08
" "	1861—1870	"	6960. 17
" im Jahr	1871	"	8108. 06
" "	1872	"	7419. 66
" "	1873	"	11682. 85

Die Verkäufe an Bau- und Brennholz betragen im Jahr 1873 im Ganzen 18,800 Normalklafter, welche Nutzung in dem vierjährigen, vom Volke angenommenen Budget und dem Etat des Wirtschaftsplans vorgesehen ist.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

In den Jahren	Für Brennholz		Für Bauholz	
	Raumklafter zu 75 Kubikfuß.	Fr. Rp.	Raumklafter zu 100 Kubikfuß.	Fr. Rp. per Kubikfuß.
1860	18. 43	24. 57	43,0	
1861	18. 20	24. 27	47,0	
1862	17. 52	23. 36	45,2	
1863	17. 43	23. 34	46,6	
1864	18. 43	24. 57	46,7	
1865	18. 80	25. 07	45,1	
1866	18. 28	24. 37	40,9	
1867	18. 36	24. 48	43,0	
1868	16. 65	22. 21	42,9	
1869	16. 62	22. 16	42,0	
1870	18. 75	25. —	44,0	
1871	20. 19	26. 92	43,1	
1872	23. 10	30. 40	49,0	
1873	23. 93	31. 90	57,0	

Während des laufenden Jahres sind somit die Brennholzpreise um 3,6 %, die Bauholzpreise dagegen um circa 13 % gestiegen, und seit 1863 zeigt sich beim Brennholz ein Steigen von 34 %, während die Preiserhöhung beim Bauholz 22 % beträgt.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes im Forstjahr 1872/73 betragen:

Forstkreis.	Brennholz.	Bauholz.	Durchschnitt
	Normalflaster à 100 R.	Rubikfuß.	von Bau- u. Brenn- holz per Normalflstr. à 100 R.
Oberland . .	35. 12	40	36. 11
Thun . . .	28. 77	52	39. 64
Mittelland . .	32. 49	61	45. 26
Emmenthal . .	36. 12	63	45. 11
Seeland . .	39. 47	72	47. 92
Erguel . .	29. 96	50	37. 13
Pruntrut . .	26. 34	50	31. 28
Ganzer Kanton	31. 90	57	39. 96

Es beträgt mithin der Gesamtdurchschnitt des Erlöses:

Alter Kanton.	Neuer Kanton.
Brennholz Fr. 34. 82	Brennholz Fr. 27. 63
Bauholz " — . 60	Bauholz " — . 50

Die höchsten Holzpreise zeigen sich somit in dem Forstkreis Seeland, während die niedrigsten im Forstkreis Pruntrut vorkommen.

3. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnungen der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1873 weisen folgende Ergebnisse nach:

I. Einnahmen:

A. Haupt- und Zwischennutzungen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag an Brennholz 12,502,2 Nklstr.				
à 100 Kubiffuß	386,905.	54		
Ertrag an Bauholz 6,297,8 "			323,982.	46
à 100 Kubiffuß	18,800	Nklstr.		710,888. —

B. Nebennutzungen.

Erlöß von Lohrinde, Stocklosungen, Waldsamen u. Pflanzlingen, Weid- und Lehenzinse	44,042.	56
--	---------	----

C. Ertrag von Rechtsamen.

Ertrag an Brennholz 3 ¹ / ₄ Normalflaster à 100 Kubiffuß	27. —
Stocklosungen	27. —

D. Verwaltungseinnahmen.

Steigerungsvorbehälte, Verspätungszinse, Rückvergütungen rc.	60,356.	49
Gesamteinnahmen	815,314.	05

II. Ausgaben.

E. Kosten der Forstverwaltung.

Besoldung der Forstbeamten, Büro- und Reiseauslagen, Steigerungs- und Verkaufskosten und Conti . Fr. Rp. Fr. Rp.
18,252. 81

F. Wirtschaftskosten.

a. Waldkulturen.

1) Freie Staats- waldungen.

Ordentliche Kulturen und Anschaffung von forstlichen Werkzeugen und Instrumenten . Fr. Rp.
18,269. 76

2) Rechtsamewal- dungen.

b. Wegbauten.

Neue Weganlagen u. größere Korrektionen und gewöhnlicher Unterhalt der Waldwege 18,087. 11

c. Hutlöhne 38,081. 05

d. Holzrüstlöhne . . . 129,694. 18

e. Marchungen, Vermes- sungen, Planimetra- tionen, Kantonne- mentskosten, Ver- gütungen &c. . . . 3,308. 93

207,441. 03

G. Beschwerden.

a. Lieferungen an Holz- berechtigte und Arme 23,031. 45

b. Staatssteuern . . 18,088. 98

c. Gemeindesteuern . . 24,048. 46

65,168. 89

Summa der Einnahmen _____ 815,314. 05

Summa der Ausgaben 348,862. 73 348,862. 73

Reinertrag der Staatsforstverwaltung 466,451. 32

Gegenüber dem Budget ein Mehrertrag von 88,051. 32

Über das Steigen des Reinertrages der Staatswaldungen während der letzten 52 Jahre geben folgende Angaben interessante Aufschlüsse:

Es beträgt der jährliche durchschnittliche Nettoertrag der Staatswaldungen

von 1822—1831	Fr. 42,744. —
" 1832—1841	" 187,587. —
" 1842—1851	" 198,067. —
" 1852—1861	" 245,843. —
" 1862—1871	" 330,560. —
" 1872	" 447,891. —
1873	" 466,451. 32

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staatswaldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen.

Amtsbezirksweise Zusammenstellung der Kapital-

Amtsbezirke.	Bestand der Forsten. auf 1. Januar 1873.	
	Fläche. Sach.	Schätzung. Fr.
Alberg	1,205	873,974
Altwangen	784	804,746
Bern	1,212	813,383
Büren	77	66,393
Burgdorf	1,503	1,116'708
Delsberg	3,387	1,284,019
Erlach	571	580,526
Fraubrunnen	1,039	988,119
Frutigen	653	52,661
Interlaken	2,089	587,269
Konolfingen	2,097	1,152,113
Laufen	1,312	468,653
Laupen	788	410,430
Münster	4,574	1,777,078
Nidau	749	718,756
Oberhasle	351	89,665
Pruntrut	1,634	652,180
Saanen	126	22,877
Schwarzenburg	1,442	657,751
Seftigen	761	735,196
Signau	1,329	490,604
Niedersimmenthal	989	253,081
Obersimmenthal	783	186,531
Thun	525	220,094
Trachselwald	904	511,892
Wangen	175	122,877
	31,059	15,637,576

Schätzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1874.	
Fläche. Zu ch.	Schätzung. Fr.	Fläche. Zu ch.	Schätzung. Fr.	Fläche. Zu ch.	Schätzung. Fr.
—	—	—	—	1,205	873,974
—	—	—	—	784	804,746
—	—	—	—	1,212	813,383
—	—	—	—	77	66,393
—	—	—	—	1,503	1,116,708
—	—	—	—	3,387	1,284,019
—	—	—	49	571	580,477
—	—	—	—	1,039	988,119
—	—	—	—	653	52,661
—	146	—	—	2,089	587,415
—	—	—	—	2,097	1,152,113
—	—	—	—	1,312	468,653
—	—	—	—	788	410,430
—	—	—	—	4,574	1,777,078
—	—	—	—	749	718,756
—	—	—	—	351	89,665
362	160,000	—	—	1,996	812,180
—	—	—	—	126	22,877
102	8,600	—	—	1,544	666,351
—	—	—	—	761	735,196
—	—	—	—	1,329	490,604
—	—	—	—	989	253,081
—	—	—	—	783	186,531
.4	4,500	—	—	529	224,594
130	46,000	—	—	1,034	557,892
—	—	—	—	175	122,877
598	219,246	—	49	31,657	15,856,773

Vorläufige Zusammenstellung der Kapitalschätzungen sämtlicher Staatswaldungen.

Vorläufige	Bestand der Forsten		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten	
	1. Januar 1873.	1. Januar 1874.	Fläche	Grund	Fläche	Grund	Fläche	Grund
	Fläche	Grund	Fläche	Grund	Fläche	Grund	Fläche	Grund
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberland . . .	3093	729595	—	146	—	—	3093	729741
Thun . . .	4768	1872488	4	4500	—	—	4772	1876988
Mittelland . . .	4203	2616760	102	8600	—	—	4305	2625360
Gemmenthal . . .	5486	3997154	130	46000	—	—	5616	4043154
Seeland . . .	2602	2239649	—	—	—	49	2602	2239600
Altér Kanton	20152	11455646	—	—	—	—	20388	—
Gürgen . . .	4574	1777078	—	—	—	—	4574	1777078
Brüntrut . . .	6333	2404852	362	160000	—	—	6695	2564852
Neuer Kanton	10907	4181930	—	—	—	—	11269	—
Summa	31059	15637576	598	219246	—	49	31657	15856773

D. Forstpolizei-Verwaltung.

	Juch.	□'
Es wurden zur bleibenden Urbarmachung be- willigt	78	17,537
Dagegen nach § 3 des Gesetzes über bleibende Waldausreutungen wieder angepflanzt	24	33,161
Die Verminderung des Areals beträgt somit	53	24,376
Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren be- zogen:		
Nach Abzug von Druck- und Büreaukosten	Fr. 4,822. 52	
An solchen waren noch verfügbar auf den 1. Oktober 1872	" 14,062. 78	
Zusammen	Fr. 18,885. 30	
Im laufenden Jahre wurden verwendet zu Verbauungen und Aufforstungen	Fr. 5,936. 57	
Bleiben verfügbar	Fr. 12,948. 73	

Verzeichniß der im Forstjahr 1873 (1. Oktober 1872 bis 30. September 1873) bewilligten bleibenden Waldausrentungen.

Amtsbezirke.	Bewilligungen.	Bleibend auszureuten bewilligt.		Gegen		Gebühr.
		Fr.	Rp.	andere Anpflanzung.		
Narberg . . .	9	11	38353	—	—	957 40
Narwangen . . .	3	3	31402	—	—	302 81
Bern	8	22	11903	12	25170	922 30
Büren	3	6	31325	—	—	542 65
Burgdorf	9	7	5100	3	22000	359 60
Erlach	1	1	24700	—	—	129 40
Fraubrunnen . . .	1	—	20090	—	22800	—
Konolfingen . . .	3	4	5060	2	25000	171 12
Laupen	3	6	31129	—	—	542 30
Seftigen	1	4	3869	—	—	327 75
Schwarzenburg . .	3	—	29748	—	12175	37 70
Thun	4	6	5704	5	6016	357 60
Wangen	3	2	9154	—	—	182 29
Summa auszureuten bewilligt . .	51	78	17537	24	33161	4832 92
" gegen andere Anpflanzung		24	33161			
Es wurden weniger aufgeforstet . .		53	24376			

Während der letzten elf Jahre sind gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühr zur Ausreitung bewilligt worden:

1863	133	Juch.	281	□ R.
1864	127	"	376	"
1865	94	"	108	"
1866	38	"	200	"
1867	40	"	372	"
1868	64	"	300	"
1869	47	"	280	"
1870	80	"	240	"
1871	48	"	320	"
1872	87	"	240	"
1873	53	"	244	"

Total 818 Juch. 161 □ R.

Wirtschaftspläne für Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

Vom Regierungsrathe wurden im Jahr 1873 die Wirtschaftspläne folgender Gemeinden genehmigt:

Narwangen, Bannwyl, Bäriswyl, Courchavon, Courtedoux, Finsterhennen, Genevez, La Tour, Lüscherz, Montavon, Muriaux, Müntschemier, Pieterlen, Pleigne, Pommerats, Roches, Röschenz, Thöriegen, Thunstetten, Tramelan-dessous und Twann, zusammen 21 Gemeinden mit circa 12,000 Jucharten Waldfläche. Es sind also bis dato im Ganzen angefertigt und sanktionirt die Wirtschaftspläne von 126 Gemeinden mit ca. 78,900 Jucharten Wald, und zwar:

im alten Kanton 56 Gemeinden mit 27,745 Juch.

im neuen " 70 " " 51,155 "

Die Rechnung der Forstpolizei-Verwaltung zeigt im Wirtschaftsjahr 1873 eine Einnahme von . . . Fr. 11,261. 23

Die Ausgaben betragen " 49,428. 11

Es stellt sich somit eine Mehrausgabe heraus von Fr. 38,166. 88

Zusammenstellung der im Forstjahr 1872/73 ertheilten Bewilligungen zum Schlag und zur Ausfuhr von Bau-, Säg- und Nutzholz.

Amtsbezirke.	Bauholz.	Sägholz.	Nutzholz.	Brennholz.
	Stück.	Stück.	Stück.	Klafter.
Aarberg . . .	1880	—	40	—
Aarwangen . . .	1600	18	33	—
Bern	3230	—	—	—
Biel	—	—	—	—
Büren	165	—	110	
Burgdorf	4368	27	594	970
Courtelary	300	—	—	300
Delsberg	6000	—	—	700
Erlach	—	—	12	—
Fraubrunnen	1980	—	730	170
Freibergen	600	—	206	100
Frutigen	2556	—	14	510
Interlaken	400	—	—	1965
Konolfingen	6540	500	4	100
Laufen	1300	—	92	80
Laupen	1525	—	—	400
Münster	170	—	—	4430
Neuenstadt	—	—	—	800
Nidau	—	—	—	200
Oberhasle	—	—	—	980
Pruntrut	3000	—	—	240
Saanen	2596	575	—	200
Schwarzenburg	822	—	—	130
Seftigen	1075	—	—	—
Signau	15800	—	—	160
N.-Simmenthal . . .	565	—	—	400
O.-Simmenthal . . .	2338	—	85	—
Thun	2072	—	—	35
Trachselwald	1645	—	—	—
Wangen	740	—	40	195
Total	63267	1120	1960	13065

Das Bauholz wurde zum größten Theil ausgeführt, während das übrige Holz meist seine Verwendung im Kanton fand.

Verzeichniß der Forstpolizeistrafffälle im Forstjahr 1873.

Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.		Staatsanteil.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Alberg . . .	323	1281	95	868	5
Altwangen . . .	83	539	—	359	34
Bern	878	4044	50	2696	34
Biel	39	495	24	247	68
Büren	71	241	—	154	—
Burgdorf . . .	220	1781	50	1187	65
Courtelary . . .	54	402	35	196	22
Delsberg . . .	41	550	10	275	11
Erlach	33	136	40	90	93
Fraubrunnen . . .	323	712	5	474	70
Freibergen . . .	31	496	30	248	15
Frutigen	10	36	50	24	33
Interlaken . . .	305	1383	—	922	2
Konolfingen . . .	113	705	50	470	33
Laufen	32	99	87	49	93
Laupen	167	640	—	430	—
Münster	64	961	15	480	56
Neuenstadt . . .	27	241	70	120	84
Nidau	181	1104	45	736	30
Oberhasle . . .	56	179	50	119	65
Pruntrut	62	861	45	430	73
Saanen	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . .	30	101	—	67	31
Seftigen	89	323	—	215	34
Signau	25	258	—	171	99
N.-Simmenthal .	74	627	—	417	99
O.-Simmenthal .	31	362	—	241	33
Thun	194	613	50	408	99
Trachselwald . .	22	74	—	49	32
Wangen	67	230	50	153	66
Total	3655	19482	50	12308	79

II. Domänen-Verwaltung.

A. Gesetze, Dekrete u. s. w.

Die vom Großen Rath in zweiter Berathung genehmigten Gesetzes-Entwürfe über die Jagd und Fischerei wurden am 4. Mai 1873 vom Volke verworfen. Man wird sich nun bis auf Weiteres mit den alten Gesetzen behelfen müssen und durch strengere Vollziehungsverordnungen den Uebelständen zu begegnen suchen.

Das Dekret, betreffend den Neubau der Militäranstalten, wurde dagegen am 4. Mai 1873 vom Volke angenommen. Dasselbe lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern, in Erwägung, daß die gegenwärtigen Militäranstalten in Bern dem Bedürfnisse durchaus nicht mehr entsprechen;

daß es im Innern der Stadt an Raum fehlt, um eine zweckmäßige und einheitliche Anlage der Militärbauten auszuführen;

daß die Kosten dieser Bauten theils aus dem gesetzlich verwendbaren Schatzungswert der für andere Zwecke frei werdenden Militärgebäude, theils aus dem in die laufende Verwaltung fallenden, voraussichtlich auf ungefähr vier Millionen Franken ansteigenden Mehrerlös verschiedener zum Verkauf bestimmter Domänen in der Stadt Bern gedeckt werden können;

in weiterer Ausführung und theilweise Abänderung des Beschlusses vom 3. Hornung 1872 auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die vorgelegten Pläne für die Errichtung der kantonalen Militäranstalten, als Zeughaus, Kommissariat, Stallungen und Kaserne auf dem Beundenfeld werden genehmigt.

Die Bauten sollen auf 1. Oktober 1873 mit Erstellung des Zeughauses begonnen werden.

Die Inangriffnahme des Kasernenbaues erfolgt erst, wenn die Gemeinde Bern der kantonalen Militärverwaltung einen den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Manövriplatz angewiesen haben wird.

§ 2.

Zum Zweck der Bestreitung der auf $3\frac{1}{4}$ Millionen veranschlagten Kosten obiger Bauten wird die Domänenkasse der bauleitenden Behörde den SchätzungsWerth derjenigen öffentlichen Gebäude, welche gegenwärtig zu militärischen Zwecken dienen und durch den Neubau der Militäranstalten frei werden, zur Verfügung stellen. Die von der Domänenkasse bezahlten Summen sind derselben bis zu dem Zeitpunkt, wo die betreffenden Gebäude veräußert werden, mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Neber die Art und Weise, wie derjenige Theil der Baukosten, welcher nach Ausbezahlung der von der Domänenkasse zu leistenden Beiträge zu decken bleibt, beschafft werden soll, wird der nächste vierjährige Voranschlag das Nöthige bestimmen.

§ 3.

Die Vereinkunft vom 19. März zwischen dem Staate und der Gemeinde Bern, betreffend die unentgeldliche Abtretung von $44\frac{1}{3}$ Fucharten Baugrund auf dem Beundenfeld, sowie die Lieferung von Wasser und Gas zu den Militäranstalten und die Erstellung eines Schieß- und Manövriplatzes, wird genehmigt.

Allfällige weitere Verträge mit der Gemeinde Bern oder den Bundesbehörden unterliegen gleichfalls der Genehmigung des Großen Rathes.

Die Vereinkunft vom 19. Mai 1873 enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1.

Die Gemeinde Bern tritt dem Staate Bern den zum Neubau der Militäranstalten nöthigen Grund und Boden auf dem Untern Beundenfelde nach beiliegendem Plane mit einem Flächeninhalte von zirka $44\frac{1}{3}$ Jucharten unentgeldlich ab, mit der Bedingung, daß dieses abgetretene Land ausschließlich zum Zwecke der Errichtung der kantonalen Militäranstalten und ihrer Dependenzen verwendet werde. Das Terrain für die um dieselben führenden Wege ist von diesem Areal zu nehmen.

Art. 2.

Die Gemeinde Bern verpflichtet sich zu folgenden Leistungen als Beitrag an die Bauten selbst:

- a. Unentgeldliche Zuleitung und Verabfolgung von 60 Maass Gaselwasser per Minute (oder sonst gutes Trinkwasser) auf 6 verschiedene, auf dem Plane zu verzeichnende Punkte der Militäranstalten zur Erstellung laufender Brunnen oder Speisung von Reservoirs.

Bei der Anlage der Leitung ist Vorsorge zu treffen, daß zu Benutzung bei Brandfällen Hydranten mit vollem Wasserdruck der Wasserversorgung angebracht werden können.

- b. Erstellung der Dohlenanlage für Ableitung des Abwassers (Trinkwasser, Regenwasser und Küchenwasser) in die Aare.
- c. Unentgeldliche Zuleitung und Verabfolgung von 24 Gasflammen auf verschiedene, im Plane zu bezeichnende Punkte der Militäranstalten. Die Erstellung dieser 24 Gasflammen bezweckt die Beleuchtung der die Militäranstalten umgebenden Straßen, sowie der Seiten des großen Parkplatzes längs der Häuserfronten und haben den Charakter der öffentlichen Beleuchtung. In Zeiten, in welchen die Kaserne nicht benutzt wird, darf eine entsprechende Reduktion der anzuzündenden Laternen eintreten.

Art. 3.

Die Gemeinde Bern verpflichtet sich, einen den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzierplatz in der Umgegend des Beundenfeldes zur Verfügung zu stellen. Nöthigenfalls wird der Staat derselben zur Erwerbung eines solchen das Expropriationsrecht einräumen.

Der Staat verpflichtet sich, so viel an ihm, die Gemeinde Bern in ihren Rechten gegenüber der schweizerischen Centralbahn bezüglich des Wylerfeldes zu schützen.

Art. 4.

Die Gemeinde Bern übernimmt für die Gesamtsumme von Fr. 850,000, acht mal hundert und fünfzig tausend Franken, folgende Immobilien aus dem Domänen-Liquidationsfundus des Staates:

- a. die Kaserne Nr. I. nebst Militärspital, nämlich alles Terrain östlich der längs der Westfronte der französischen Kirche von der Zeughausgasse nach der Schütte führenden Straße bis zur Angrenzung an das betreffende Gemeindeterrain;
- b. die Kaserne Nr. II. nebst Hof und Dependenzen;
- c. den Anteil des Staates am Chor der französischen Kirche;
- d. das große Kornhaus mit Anbau (Anhänger);
- e. den südwärts der verlängerten Bundesgasse gelegenen Theil der Kleinen Schanze nebst Gräben, mit Ausschluß eines 15,000 \square' haltenden, auf dem Plane genau zu bezeichnenden Bauplatzes für das kantonale Kunstmuseum, aber unter Beiziehung des Restes der ehemaligen Österrieth-Besitzung und der dem Staate gehörenden, dem Bernerhof verpachteten kleinen Anlage vor der Westfronte desselben.

Art. 5.

Die Zahlung der in Art. 4 für die Uebernahme genannter Immobilien festgesetzte Summe von Fr. 850,000 durch die Gemeinde Bern hat in 4 jährlichen unverzinslichen Raten zu erfolgen, nämlich:

auf 1. Oktober 1873, zweimalhunderttausend Franken	Fr. 200,000
auf 1. Juli 1874, zweimalhunderttausend Franken	" 200,000
auf 1. Juli 1875, zweimalhunderttausend Franken	" 200,000
auf 1. Oktober 1876, zweimalhundertund- fünfzigtausend Franken	" 250,000
	Fr. 850,000

Die letzte Jahresrate vom 1. Oktober 1876 ist für den Fall, daß die beiden Kasernen mit Dependenzen und Militärspital auf diesen Termin der Gemeinde Bern noch nicht abgetreten werden können, entsprechend später zu leisten, d. h. nach der Übergabe dieser Objekte.

Art. 6.

Nutz- und Schadensanfang für die von der Gemeinde Bern laut Art. 4 übernommenen Immobilien wird festgesetzt, wie folgt:

- a. für die Südbastion der kleinen Schanze nebst zugehörendem Areal (Art. 4e) auf 1. Oktober 1873 (die Gebäude auf der alten Österrieth-Besitzung sind im Winter 1873/74 durch den Staat wegzuräumen);
- b. für das Chor der französischen Kirche auf 1. Oktober 1873;
- c. für das Kornhaus auf 1. Januar 1874;
- d. die übrigen Objekte, sobald die neue Kaserne wird bezogen werden können.

Art. 7.

Für die Umfassung des zu Bauten zu verwendenden Areals des bisherigen Zeughauses wird sofort ein Plan aufgestellt, der den umliegenden Straßen genügende Breite sichert. Das in diese Straße fallende Staatsareal wird ohne Entgeld der Gemeinde überlassen, welche dafür die betreffende Straßenstrecke zu erstellen hat und den Theil des jetzigen Straßen-

bodens, welcher nach Plan in das zu überbauende Terrain fällt, dem Staate ebenfalls unentgeldlich überläßt.

Längs der Häuserfronten haben die Erbauer derselben Trottoirs wie diejenigen der Bundesgasse zu erstellen.

Die erste Anlage und Pflasterung allfälliger Straßen im Innern des Zeughauskomplexes, welche wenigstens 50 Fuß breit und mit Trottoirs versehen werden sollen, ist Sache des Staates, die spätere Unterhaltung jedoch Sache der Gemeinde Bern.

Art. 8.

Die Südbastion der kleinen Schanze nebst Graben darf nur auf eine Breite von 120 Fuß längs der verlängerten Bundesgasse zwischen Bernerhof und Stadtwerkhof nach sofort zu vereinbarendem Alignementsplan überbaut werden; aus dem übrigen Theil hat die Gemeinde Bern eine öffentliche Promenadenanlage herzustellen und zu unterhalten.

Art. 9.

Der Staat Bern verzichtet auf seine Servitut auf dem Anteil der Gemeinde Bern an der Schützenmatte (s. Neuer-Einkunst vom Mai und Juni 1857, Art. 3) und es wird dieselbe freies Eigenthum der Gemeinde Bern, sobald die neue Kaserne und der entsprechende Schieß- und Manövrireplatz erstellt sein wird.

Art. 10.

Die für die Militärbedürfnisse zu erstellende Reitbahn soll auch durch die Bewohnerschaft Bern's benutzt werden können, soweit sie nicht für das Militär verwendet wird.

Art. 11.

Die projektierten Militärbauten sind im Allgemeinen in Übereinstimmung mit den vom Staat Bern entworfenen Grundlagen und Plänen auszuführen, und speziell soll die zu erstellende Kaserne Raum für die ordentliche Unterbringung von zwei Bataillonen nebst Spezialwaffen und eventuell —

unter Benutzung des Dachraumes — von noch einem dritten Bataillon — und die Stallungen Raum für 250 Pferde nebst darüber gelegenem Mannschaftslokal für 400 Mann — bieten.

Der Staat Bern sichert der Gemeinde Bern — soweit möglich — die Benutzung der Kaserne und der Stallungen zu behufs Unterbringung von allfälligen Einquartirungen nach mit den Militärbehörden zu vereinbarenden Bedingungen.

Für den Beginn der Bauten werden nachfolgende Termine festgesetzt:

- a. für das Zeughaus auf 1. Oktober 1873;
- b. für die Stallungen auf 1. Mai 1874;
- c. für die Kaserne auf 1. Mai 1875.

Im Falle jedoch die Gemeinde Bern bis zu diesem letzteren Termine (1. Mai 1875) dem Staaate noch keinen den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Manövrireplatz angewiesen hat, so wird die Inangriffnahme der Kasernenbaute so lange verschoben, bis dieß geschehen ist.

Art. 12.

Da die in Art. 1 und Art. 4 dieses Vertrages stipulirten Abtretungen nicht den Charakter eines gewöhnlichen Kaufes tragen, sondern die Folge einer mit dem Staaate zur Förderung einer allgemeinen staatlichen Aufgabe geschlossenen Uebereinkunft sind, so liberirt der Staat die Gemeinde von sämmtlichen daherigen Handänderungsgebühren.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgegangenen Veränderungen im Areal- und Kapitalbestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

Vermehrung.

		Kapitalisierung.	
		Fr.	Rp.
1.	Durch Ankauf von 6 Parzellen Ackerland im Gemeindsbezirk Aarwangen, haltend 6 Tscharten 17,040 □'	—	13,168 20
2.	Durch Ankauf der Besitzung des „Haut-Fourneau“ zu Delsberg von der Eisenwerkgesellschaft Bellefontaine, bestehend in verschiedenen Gebäulichkeiten nebst 9 Tscharten 2,406 □' Land, Wasserrechten rc.	—	154,000 —
3.	Durch Erhöhung der Brandversicherungsschäden von Staatsgebäuden	—	216,800 —
Summa Vermehrung			<u>383,968 20</u>

Vermerk der ung.

	Ge- bäude.	Berg- reicht.	Zuf.	<input type="checkbox"/> Kapitalabschöpfung.	<input checked="" type="checkbox"/> Erlöß.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Durch Verkauf:					
1.	Ein Stück von dem sogenannten Pfund- oder Hofgäder hinter der Pfundhofstatt zu Grafenried, zur Erweiterung des Friedhofes.	—	—	2,400	624 —
2.	Ein Stück Land zu Höfstenen in der Gemeinden Goldbach und Thurn, mit darauf stehendem Schiefermagazin.	1	—	10,889	1,069 20
3.	Die sogenannte Galgenmatte in der Dph, Gemeinde Saanen, und die Stuhematte Dafelst, mit darauf stehendem Schneuerlein	1	—	5	8,000 1,304 35
4.	Das Dhangeldgebäude zu Niederrütt mit Schneuerwerk, Hauptplatz und Erdreich	1	—	—	24,561 4,364 29
5.	Das Korn- und Ländtehaus zu Wangen nebst Gebäudeplatz und Hofraum.	1	—	—	6,000 5,800 —
6.	Von der Schlossdomäne Grauhünen der sogenannte Schloß- oder Kirchäder	—	—	2	30,000 2,926 73
7.	Vom Pfundgut St. Gallen die sogenannte Stegmatte in den Brunnmatten	—	—	1	28,226 1,576 23
					3,750 —
					114 —

	Ge- bunde.	Berg- reit.	Suß.	□	Kapitalab- zahlung.	Erlöß.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13.	Uebertrag	13	78	49	177,354	61,251
		—	—	—	35,832	1,159
					42	42
14.	Vom Pfundgut Wyna die Gsteig- über Brunnmatte, Gemeinde Roggwyl	—	—	—	2,700	—
15.	Vom Pfundgut Wyingen, von der Gemeinde Wyingen ein Stück auf der Mittel- nachtfseite	—	—	—	2,381	154
16.	Ein Stück von der westlichen Seite der Brühlmatte, längs dem Sulgenbach, Ge- meinde Rütt	—	—	—	11,878	322
17.	Vom Pfundgut Hitteringen ein Stück Erdreich hinter dem Pfarrhause, Gemeinde Oberhofen	—	—	—	1,800	14
18.	Das Vornhaus zu Gottstatt nebst Umfassung und die zum Pfundgut gehörende Ziegelmatte	—	—	—	3,119	10,692
					75	75
						12,000
						—
						116
						—

h. der südwärts der verlängerten Bunt-
desgasse gelegene Theil der kleinen
Schanze mit Graben (mit Aussicht von
15,000 □' Bauplatz für das fantomale
Kunstmuseum-Gebäude

19.	Ein Abschnitt von dem Schiffsländeplatz im Marziehle bei Stern	7	—	—	—	254,500	—	850,000	—
20.	Vom Pfundgut Herzenhufsee der Rappel- oder Seemattader	—	—	—	5,280	265	—	528	—
21.	Von dem Pfundgut Herzensee der obere Garten samt Rain zur Anlage eines Turnplatzes	—	—	1	649	1,040	—	2,845	43
22.	Von dem Leingrabenheimwesen zu Gütt- ingen für die Vorfaßbeutung, 18. M- ittät	—	—	—	15,951	126	09	478	53
									—
									198 —
									198 —
									198 —
									198 —
Summa von Domänenverfassen	21	78	59	12,241	329,723	78	991,529	01	
Summa der Kapitalverminderung	—	—	—	—	—	—	—	—	329,723 78
Der Mehrerlös der verfaßten Liegen- schaften beträgt	•	•	•	•	•	•	•	•	661,805 23

Der Mehrerlös der verfaßten Liegen-
schaften beträgt

Unterbezirke.	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1873.		Bestand der Domänen auf 1. Januar 1874.	
	Abgang.	Zuwachs.	Abgang.	Zuwachs.
Gebaudeteile.	Gebaudeteile.	Gebaudeteile.	Gebaudeteile.	Gebaudeteile.
Erbteil, Guß.	Erbteil, Guß.	Erbteil, Guß.	Erbteil, Guß.	Erbteil, Guß.
Freien, Mannschaft.	Freien, Mannschaft.	Freien, Mannschaft.	Freien, Mannschaft.	Freien, Mannschaft.
Capital- schaftung.	Capital- schaftung.	Capital- schaftung.	Capital- schaftung.	Capital- schaftung.
Brutto- einkommen.	Brutto- einkommen.	Brutto- einkommen.	Brutto- einkommen.	Brutto- einkommen.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Marberg	48	379 ^{5/6}	—	611855 43
Marmortingen	42	121 ^{3/4}	—	425925 55
Bern	146	565 ^{1/2}	—	3340948 30
Biel	3	—	—	59729
Büren.	25	56	—	207837
Burgdorf.	49	409	—	856965 27
Courtelary	22	11 ^{1/2}	—	223755 51
Delsberg	8	4	—	104575 7
Erlach	21	124	70	258642
Fraubrunnen	28	113	—	382080
Freibergen	2	—	—	53174
Frutigen	21	117	—	236242
				—
				9 44
				—
				78
				—
				9 44
				—
				12
				—
				73
				—
				10
				—
				192840 56
				—
				611855 43
				—
				430558 10
				—
				3146062 53
				—
				59729
				—
				210637
				—
				872111 07
				—
				223755 51
				—
				258575
				—
				258642
				—
				378529 27
				—
				88974
				—
				192840 56

Zusammenstellung

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1873.		
	Zahl der Verträge.	Betrag.	
		Fr.	Rp.
Arberg	23	13615	39
Arwangen	15	6579	—
Bern	110	60367	90
Biel	—	—	—
Büren	10	2345	40
Burgdorf	23	13133	18
Courtelary	7	477	88
Delsberg	4	207	80
Erlach	12	3892	25
Fraubrunnen	14	7934	99
Freibergen	2	250	68
Frutigen	9	4669	—
Interlaken	41	17966	59
Konolfingen	12	6433	81
Laufen	—	—	—
Laupen	11	2575	—
Münster	8	1251	42
Neuenstadt	3	612	46
Nidau	16	2734	90
Oberhasle	8	1484	63
Pruntrut	8	4102	46
Saanen	7	2258	—
Schwarzenburg	11	2572	75
Seftigen	13	5689	13
Signau	13	4981	60
Nieder-Simmenthal	13	8009	—
Ober-Simmenthal	8	2718	4
Thun	22	7235	13
Trachselwald	13	4387	3
Wangen	18	2877	75
Total	454	191363	17

der Pachtverträge.

Vermehrung.			Verminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Jan. 1874.		
Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
—	62	92	1	—	—	22	13678	31
—	17	12	—	—	—	15	6596	12
12	3128	18	—	—	—	122	63496	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	56	—	—	—	—	10	2401	40
—	346	—	—	—	—	23	13479	18
—	—	—	—	—	—	7	477	88
2	601	20	—	—	—	6	809	—
4	2120	50	—	—	—	16	6012	75
—	—	—	1303	99	—	14	6631	—
—	49	32	—	—	—	2	300	—
—	—	—	3	2175	—	6	2494	—
1	1749	57	—	—	—	42	19716	16
—	118	24	—	—	—	12	6552	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	200	—	—	—	—	13	2775	—
—	—	—	1	15	—	7	1236	42
—	—	—	—	—	—	3	612	46
3	—	—	—	19	50	19	2715	40
—	—	—	3	216	54	5	1268	9
—	—	—	—	—	—	8	4102	46
—	—	—	2	215	—	5	2043	—
—	—	—	3	787	—	8	1785	75
—	—	—	—	—	95	13	5688	18
—	—	—	1	—	—	12	4981	60
—	—	—	—	40	—	13	8009	—
—	—	—	1	560	—	8	2678	4
1	—	—	—	89	3	21	6675	13
—	—	—	75	74	18	14	4298	—
—	—	—	—	—	—	18	2802	1
25	8449	5	15	5497	75	464	194314	47

Die Pachtzinsen betragen auf 31. Dezember
1872 1873

	Verträge.	Fr.	Rp.	Verträge.	Fr.	Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung	454	191,363.	17	464	194,314.	47
Dazu: Ertrag des Gaisbrühls	—	2,295.	50	—	2,170.	50
Ertrag der Schloß- reben Erlach	—	472.	50	—	348.	15
Erlös aus verschie- denen Produkten	—	—	—	—	249.	49
<hr/>						
Rohertrag	—	194,131.	17	—	197,082.	61
Landentschädigung an Geistliche, Nachlässe &c.					531.	46
<hr/>						
Reinertrag	Fr.	196,551.	15			

C. Domänen-Liquidation.

1. Die im Berichtsjahre veräußerten Staatsdomänen sind unter der Rubrik „B. Verwaltung“ aufgezeichnet mit einem Totalerlös von Fr. 991,529. 01.

Im Jahre 1870	betrug der Totalerlös	Fr. 164,730.	60
“ 1871	“ “ “	38,598.	31
“ 1872	“ “ “	173,012.	14
“ 1873	“ “ “	991,529.	01

2. Verkauf von Liegenschaften bei der Anatomie in Bern. Am 1. November 1873 ermächtigte der Große Rath den Regierungsrath, von den an eine Steigerung gebrachten Liegenschaften bei der Anatomie zu veräußern:

- Die Parzelle Nr. 1, die jüngsten Schuttablagerungen enthaltend, an Photograph Corrodi um Fr. 1. 50 per \square' , macht für 6160 \square' Fr. 9240 und Fr. 184. 80 Steigerungs-Rappen.
- Die Parzelle Nr. 2, an obige angrenzend, ältere Schuttablagerung, an Baumaterialienhändler Baumann um Fr. 3. 40 per \square' , macht für 7585 \square' Fr. 25,789 und Fr. 515. 78 Steigerungs-Rappen.

- c. Den Wurtembergerthurm sammt Umschwung an Schlossermeister Bähni um Fr. 25,000 nebst Fr. 500 für das überlassene Terrain, also zusammen um Fr. 26,000 sowie die Steigerungs-Rappen mit Fr. 520.

Diese drei Parzellen sind im Liquidationsfundus für den Bau der Militäranstalten mit einem SchätzungsWerth von Fr. 20,000 aufgenommen worden; die Grundsteuerschätzung betrug blos Fr. 6000. Gelöst wurden nun mit Inbegriff der Steigerungsrappen circa Fr. 62,000. Diese Summe ist jedoch in der vorgehenden Tabelle nicht eingetragen, da die Kaufverträge auf Ende des Jahres noch nicht gefertigt waren.

3. Verkauf der Nordbastion der kleinen Schanze. Über dieses Terrain von circa 76,000 \square' Gesamtfläche wurden zwei Steigernngen abgehalten, die erste am 16. November 1872, die zweite am 30. August 1873. Das höchste Angebot betrug Fr. 7. 50 per \square' auf die Gesamtfläche; dasselbe erschien jedoch dem Regierungsrath zu niedrig, er schlug es daher aus und ermächtigte die Domainen-Direktion, mit allfälligen Kaufliebhabern aus freier Hand über den Verkauf einzelner Parzellen oder ganzer Komplexe unter Ratifikationsvorbehalt zu unterhandeln. Auf die bezügliche Ausschreibung langte einzig von der zweiten Berner Bau-gesellschaft ein definitives Angebot ein, nämlich für den nördlichen Theil zu Fr. 9. 50 per \square' und für den südlichen Fr. 10 per \square' , wobei die auf diesem Komplex projektierte Querstraße nicht mitberechnet ist, so daß der Durchschnittspreis auf circa Fr. 8 per \square' kommt oder im Totalen annähernd Fr. 608,000 ausmacht. Der Regierungsrath glaubte, es solle auf dieses Angebot eingetreten werden, obwohl der Erlös den früher aufgestellten Voranschlag von Fr. 684,000 nicht erreicht; allein es darf für die nächste Zeit kaum ein höherer Preis erwartet werden, da infolge der Militärbauten-Übereinkunft eine Reihe von Bau-Terrain in der Stadt Bern disponibel wird und so leicht nur zu viel auf einmal auf den Markt kommen könnte. Abgesehen von der Geldfrage liegt es im Interesse des Staates, daß das Terrain der Nordbastion möglichst bald überbaut werde. *)

*) Der Große Rath genehmigte diesen Verkauf am 13. Januar 1874.

4. Verkauf der Südbastion der kleinen Schanze.
Laut genehmigter Übereinkunft zwischen dem Staat und der Gemeinde Bern ist die Südbastion der letztern um die Summe von Fr. 400,000 abgetreten worden, mit Ausschluß eines 15,000 \square' haltenden Bauplatzes für das kantonale Kunstmuseum und mit der Bedingung, daß nur ein Streifen von 120' Breite längs der verlängerten Bundesgasse überbaut, der übrige Theil aber durch die Gemeinde Bern als öffentliche Promenade herzustellen und zu unterhalten sei.

5. Die Schloßdomaine Wy, enthaltend an veräußerbaren Liegenschaften 64 Fuch. 14,910 \square' und 12 Fuch. 9200 \square' Wald, wurde zweimal auf eine öffentliche Steigerung gebracht. Das erste Mal, im Christmonat 1872, betrug das höchste Angebot Fr. 90,200, das zweite Mal, im Wintermonat 1873, bloß Fr. 77,800, während die Domainen-Direktion, gestützt auf einen bezüglichen Expertenbericht, Fr. 100,000 zu lösen glaubte. Sämtliche Angebote wurden vom Regierungsrath ausgeschlagen und die Domaine (ohne Wald) auf weitere 6 Jahre mit einem jährlichen Pachtzins von Fr. 3000 verpachtet.

6. Im Laufe des Jahres 1874 werden voraussichtlich folgende bedeutendere Staatsdomainen und Gebäude zur Veräußerung kommen:

- a. Die Hochofen-Besitzung in Delsberg;
- b. das alte Zollhaus, der Schmidzaun und die Nechternmatte in Interlaken;
- c. das Helfereigebäude in Bürer;
- d. der Strättligerthurm bei Thun;
- e. das Schiefermagazin in Spiez.

Die Veräußerung des alten Zeughausplatzes, des Bogen-schützenplatzes und der großen Schanze wartet auf die Lösung der Bahnhof- und Schulanstalten-Frage.

D. Stadterweiterungsfragen.

Am 29. November 1873 genehmigte der Regierungsrath den von der Gemeinde Bern vorgelegten Stadterweiterungsplan über die Vorländer der großen und kleinen Schanze; vom Tage der Sanktion an besitzt die Gemeinde das Expropriationsrecht während fünf Jahren. Einzelne Straßenstrecken sind bereits in Angriff genommen worden. Durch die Annahme dieses Planes ist nun auch die Fortsetzung der verlängerten Bundesgasse vom Maulbeerbaum bis zur Seftigen- oder Bern-Belp-Straße gesichert. Die Alignementsbreiten sind festgesetzt: für die Bundesgasse auf 80', für die Laupen- und Seftigen-Straße auf 70' und für die übrigen Straßen auf 60'; auch ist die Anlage einiger Plätze vorgesehen.

Mit der definitiven Festsetzung des Bauplatzes für die Entbindungsanstalt auf der großen Schanze und die Verlegung der Militäranstalten *) auf das Beundenfeld ist ein entscheidender Schritt für die glückliche Lösung der städtischen Baufragen gethan und die Errichtung fernerer nothwendigen öffentlichen Bauten wesentlich erleichtert worden.

Zunächst wird man sich nun mit dem Umbau oder der Verlegung der Kantonschule und der Hochschule zu beschäftigen haben. Es sind auch bereits Unterhandlungen mit der Gemeinde Bern angebahnt worden; ein Projekt zu einem neuen Gebäude für Physik und Chemie zur Erweiterung der Hochschule ist vorbereitet. Dringend ist ferner der Umbau des Amtshauses, die Verlegung des Zuchthauses und die Vergrößerung des Bahnhofes.

In jüngster Zeit ist der Bau zweier Hochbrücken von der Mitte der Stadt einerseits nach der Altenberghöhe und den Militäranstalten, andererseits nach dem Kirchenfeld wieder angeregt worden. Das Gründungskomite für das Kirchenfeld-Unternehmen hat bereits auch das Gesuch um eine Staats-Subvention eingereicht. Der Große Stadtrath will die Subventionirung beider Brücken der Gemeinde empfehlen, insofern auch der Staat in ersprießlicher Weise mithilft.

*) Am 5. August 1873 wurde der Bau der Entbindungsanstalt und am 1. Oktober 1873 der Bau des Zeughauses begonnen.

Um die rationelle, bauliche Entwicklung der Hauptstadt zu sichern, wird es zunächst wohl nöthig sein, daß die betheiligten Behörden (Regierung, Gemeinderath und Burgerrath) gemeinschaftlich ein bestimmtes Bauprogramm aufstellen, wonach die Bauplätze für die zu errichtenden öffentlichen, kantonalen und städtischen Gebäude, die daherigen Kostensbeiträge und die Reihenfolge der Bau-Ausführungen festgesetzt werden.

E. Regalien.

1. Jagd.

Der Reinertrag des Jagdregals betrug pro 1870	Fr. 19,197. 65
" " " " " 1871	23,144. —
" " " " " 1872	29,597. —
" " " " " 1873	26,463. —

2. Fischerei.

Der Reinertrag der Fischerei betrug pro 1870	Fr. 5818. 93
" " " " " 1871	5656. —
" " " " " 1872	3258. 38
" " " " " 1873	3263. 56

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen &c.

Im Berichtsjahre wurde die Verordnung über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke ausgearbeitet und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt.*)

Nachdem am 18. März 1867 das Gesetz über das Vermessungswesen für den alten Kantonstheil eingeführt wurde, haben eine große Anzahl Gemeinden aus eigener Initiative die Katastervermessung ihrer Bezirke in Angriff genommen, nämlich: Ins, Rappelen, Lhž-Werdthof, Brügg, Aegerten, Schwadernau, Scheuren, Büren, Rüthi, Ferrenbalm, Mühlberg, Neuenegg, Bern, Bolligen, Bäziwyl, Höchstetten, Narühle, Burgdorf, Heimiswyl, Koppigen (Kirchgemeinde), Wyler, Madiswyl, Langenthal, Thunstetten, Narwangen, Walliswyl, Oberbipp.

Viele dieser Katasterwerke sind nun vollendet und sollten durch Nachtragung der Handänderungen und Grenzregulierungen auf den neuesten Stand gebracht werden, damit die Pläne einen bleibenden Werth erhalten und die mit ihrer Aufnahme verbundenen großen Kosten nicht verloren sind.

Ohne bestimmte Vorschriften von Seite des Regierungsrathes ist es jedoch den Gemeindevorständen nicht möglich, die nöthige Ordnung in diesem Verwaltungszweige zu handhaben; dieselben verlangen daher dringend den Erlaß einer bezüglichen Verordnung.

Die Katastervermessung ist im alten Kantonstheil nicht obligatorisch; der § 12 des Vermessungsgesetzes schreibt jedoch vor, daß jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Katastergesetzes unter der Aufsicht und Leitung der Direktion der Domänen und Forsten stehe. Die beiliegende Entwurfs-Verordnung beschlägt somit nur diejenigen Gemeinden, die Katasterwerke besitzen, und hat für alle übrigen Gemeinden einstweilen keine Geltung.

*) Die Genehmigung erfolgte am 17. Januar 1874.

Die gesetzlichen Vorarbeiten für den Kataster sind soweit vorgerückt, daß im Laufe der nächsten Verwaltungsperiode das Katastergesetz erlassen und damit die obligatorische Vermessung sämtlicher Gemeinden eingeführt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkte muß aber dafür gesorgt werden, daß diejenigen Gemeinden, die in lobenswerthem Eifer und im richtigen Verständniß der Wichtigkeit des Katasters die Vermessung nach den aufgestellten staatlichen Vorschriften freiwillig anordneten, in ihrem Vorgehen unterstützt werden.

Die in der Entwurfs-Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind ziemlich übereinstimmend mit denjenigen des neuen Kantonstheils, wo der Kataster obligatorisch eingeführt ist.

Der § 1 enthält den Grundsatz, daß eine Revision der Vermessungswerke von Zeit zu Zeit vorzunehmen sei und daß der Kantonsgeometer alljährlich über den Stand dieser Arbeiten Bericht zu machen habe.

In § 2 sind die nachzutragenden Veränderungen einlässlich angegeben.

Die §§ 3, 4 und 5 regliren das vom Geometer einzuhaltende Verfahren bei diesen Vermessungsarbeiten.

Die §§ 6, 7 und 8 enthalten die Anordnungen, welche nöthig sind, um einen geordneten und möglich vollständigen Nachtrag zu erzielen; ferner wird den Fertigungsbehörden vorgeschrieben, nur solche Rechtsgeschäfte zu fertigen, deren Angaben in Uebereinstimmung mit dem Vermessungswerke stehen; auch sollen den Grundsteuerregistern die Flächenmaße und Grenzverhältnisse des Katasters zu Grunde gelegt werden.

In den §§ 9 und 10 sind die nöthigen Vorschriften über die Aufbewahrung und Benutzung der Vermessungswerke aufgestellt und die Anfertigung neuer Pläne vorgesehen, insofern einzelne Exemplare beschädigt oder unbrauchbar würden oder verloren gehen sollten.

Der § 11 endlich sieht vor, daß diejenigen Gemeinden, die zwar keine neuen Vermessungswerke besitzen, deren Pläne aber nach den staatlichen Vorschriften und Verordnungen revidirt werden, den nämlichen Vortheil genießen sollen, wie die Gemeinden, die erst seit Erlass des Vermessungsgesetzes den

Kataster aufnehmen ließen. Dieser Vortheil besteht darin, daß diese Vermessungswerke ebenfalls vom Regierungsrath genehmigt werden können und dadurch amtliche Gültigkeit erhalten, ohne daß die betreffenden Gemeinden genöthigt sind, eine Neuvermessung vorzunehmen.

B. Kartirungsarbeiten.

a. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen wurden dieses Jahr keine vorgenommen, da noch vollauf genügendes Material für den Stich neuer Kartenblätter vorhanden ist.

b. Topographische Neuaufnahmen.

Die Aufnahmen im eidg. Blatt VII sind nun beendigt bis auf die Sektionen 110, 111, 113 und 128, welche aber nur mehr oder weniger große Gebietstheile des Kantons Bern enthalten.

c. Herausgabe der Kantonskarte.

Die vierte Lieferung der topographischen Karte, enthaltend die Blätter:

Nr.	5.	Bonfol,	Nr.	101.	Saignelégier,
"	87.	Réclère,	"	108.	Court,
"	90.	Dcourt,	"	119.	Sonceboz,
"	94.	Delémont,	"	121.	Orvin,
"	100.	Bautenairre,	"	338.	Gerzensee,
"	106.	Soulce,	"	339.	Heimberg,

und die Zeichenerklärung,

wurden von der kantonalen Kartirungskommission geprüft und korrigirt. Diese Lieferung wird in der nächsten Zeit dem Publikum übergeben werden können. Mit derselben steigt die Zahl der erschienenen Blätter auf 41.

Beim Stecher in Arbeit und theilweise schon vollendet sind:

a. im Maßstab von $1/25000$:

Die Blätter

Nr.	89. Miécourt,	Nr.	117. St. Immer,
"	91. St. Ursanne,	"	123. Grenchen,
"	92. Movelier,	"	130. Chauxdefonds,
"	93. Soghière,	"	131. Dombresson,
"	95. Courrendlin,	"	314. Murten,
"	115. Les Bois,	"	315. Ulmiz.
"	116. La Ferrière.		

b. im Maßstab von $1/50000$:

Nr. 393. Meiringen, 462. Zweifelden und 488. Blümlisalp.

In Präparation für den Stecher sind die Blätter:

a. im Maßstab von $1/25000$:

Nr.	96. Laufen,	Nr.	134. Neuenstadt,
"	98. Erschwyl,	"	136. Erlach,
"	107. Münster,	"	335. Rüeggisberg,
"	109. Gänshausen,	"	353. Thun,
"	125. Büren,	"	355. Spiez.

b. im Maßstab von $1/50000$:

Nr. 397. Guttannen.

d. Vertheilung und Verkauf der Kartenblätter.

Im abgelaufenen Jahre wurde die Vertheilung und der Verkauf der bisher erschienenen Kartenblätter laut Beschlüsse des Regierungsrathes (siehe Jahresbericht 1872) fortgesetzt. Die laut litt. d. des genannten Beschlusses zum Bezug der Kartenblätter mit dem reduzierten Preise von 50 Ct. berechtigten Behörden und Beamten machten zahlreich von diesem Rechte Gebrauch.

e. Arbeitsprogramm für die Kartirungsarbeiten pro 1874.

1. Fortsetzung der Aufsuchung und der oberirdischen Ver- sicherung der ältern Signalpunkte.
2. Fortsetzung der Revision der früheren topographischen Aufnahmsblätter.

3. Fortsetzung und voraussichtlich Schluß der Aufnahmen im eidg. Blatt VII.
4. Fortsetzung des Stiches, des Druckes und der Herausgabe der topographischen Karte im Originalmaßstabe von $1/25000$ und $1/50000$.

C. Vorarbeiten für den Kataster.

1. Triangulation.

Im Laufe des Jahres 1873 wurden die Triangulationen IVter Ordnung über die in Vermessung begriffenen Gemeinden Bolligen, Bern (Stadtbezirk unteinaß) und Ferrenbalm vollendet und diejenigen über die Gemeinden Mühlberg und Heimiswyl eingeleitet.

Die im Jahre 1872 begonnene Auffsuchung der unterirdischen Versicherung der ältern Signalpunkte wurde im ersten Theile des Jahres 1873 fortgesetzt, dann aber für einige Zeit sistirt, um vorerst vermittelst Winkelmessungen Untersuchungen über die Zuverlässigkeit der aufgefundenen Punkte vorzunehmen. Sobald dieselben beendigt sind, werden die Auffsuchungen fernerer Punkte wieder aufgenommen werden.

Die aufgefundenen ältern Signalpunkte und sämmtliche Punkte IVer Ordnung wurden oberirdisch durch harte Steine versichert.

2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Laut Art. 6 des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867 sollten sämmtliche Gemeindegrenzen bis zum 1. Januar 1870 vermacht sein. Dieser Bestimmung konnte nicht nachgekommen werden, weil diese Vermarchungen Schwierigkeiten darboten und bedeutend mehr Zeit in Anspruch nahmen, als vorauszusehen war. Überdies ist man zu der Einsicht gekommen, daß diese Arbeiten, wenn sie nicht unmittelbar von der Katastervermessung gefolgt werden, ziemlich unnütz sind. Man hat sich daher mit der Regulirung und definitiven Vermarchung der bereits früher begangenen Grenzzüge begnügt und bloß Grenzen derjenigen Gemeinden neu begangen und vermacht, welche eine Katastervermessung beschlossen hatten.

Definitiv versteint, regulirt und mit Marchverbalen versehen wurden demgemäß nachfolgende Gemeindsgrenzzüge:

Amt Aarberg.

Aarberg-Radelfingen.	Schüpfen-Großaffoltern.
" Bargen.	" Seedorf.
" Lyß.	" Mehkirch.
" Seedorf.	" Rapperswyl.
" Rappelen.	Großaffoltern-Seedorf.
Radelfingen-Niederried.	" Lyß.
" Seedorf.	" Rapperswyl.
" Bargen.	Bargen-Kallnach.
Bargen-Rappelen.	Seedorf-Mehkirch.
	Seedorf-Lyß.

Amtsgrenze Burgdorf-Fraubrunnen.

Uzenstorf-Niederösch.
" Oberösch.
" Ersigen.
" Kirchberg.

Anlässlich der Katastervermessung über die Kirchgemeinde Röppigen wurden folgende Gemeindsgrenzzüge im

Amt Burgdorf

begangen, regulirt und versteint:

Wyl-Wynigen.	Alchenstorf-Röppigen.
" Rumendingen.	" Höchstetten.
" Niederösch.	" Hellsau.
" Alchenstorf.	Röppigen-Willadingen.
Brechershäusern-Wynigen.	" Höchstetten.
Alchenstorf-Wynigen.	Willadingen
" Niederösch.	Höchstetten-Hellsau.

Ferner im Amt Bern: Der Grenzzug Bümpliz-Bern.

Folgende Gemeindegrenzen wurden neu begangen, bereinigt und ist in denselben der Steinsatz angeordnet:

Im Amt Burgdorf (anlässlich der Gemeindevermessung von Heimiswyl):

Heimiswyl-Rüegsau (Amtsgrenze Burgdorf-Trachselwald),
" Lüzelflüh " "
" Affoltern " "
" Biedigen-Schwanden " "
" Wynigen.

Im Amt Laupen (anlässlich der Gemeindevermessung von Mühlberg):

Mühlberg-Radelfingen (Amtsgrenze Laupen-Märberg),
" Wyleroltigen,
" Ferrenbalm,
" Laupen,
" Neuenegg,
" Bümpliz (Amtsgrenze Laupen-Bern),
" Frauenkappelen.

Zur Erledigung einiger Grenzstreitigkeiten versammelte sich die kantonale Marchkommission am 27. Oktober in Bern. Nach Anhörung der Berichterstattung über die verschiedenen Fälle erklärte die Kommission es für wünschbar, daß der Regierungsrath einige Ergänzungen der Verordnung über die Vermarchung der Gemeindegrenzen vom 14. Oktober 1867 hinzufüge und daß sie sich ohne diese Ergänzungen in den vorliegenden Fragen für inkompetent halte. Diese Ergänzungen betreffen hauptsächlich die Fragen der sog. „Enclaven“ und der Möglichkeit der Regulirung der Grenzzüge vermittelst einer Geldentschädigung an die verlierende Gemeinde. Der Entwurf zu diesen Ergänzungen ist ausgearbeitet und wird nächstens vom Regierungsrath behandelt werden.

D. Katastervermessung.

Im Jahre 1873 wurden vom Regierungsrath genehmigt: die Katasteroperate von Schoren, Thunstetten und Brügg. Vollendet sind ferner und werden nächstens dem Regierungsrath vorgelegt werden können: Die Gemeindevermessungen von Langenthal, Büren, Ins, Aegerten und Wyler bei Uzenstorf.

In Ausführung begriffen sind: die Katastervermessungen der Gemeinden Oberbipp, Madiswyl, Röppigen (Kirchgemeinde), Burgdorf, Rütti bei Bürren, Neuenegg, Bern (Stadtbezirk unteaus), Bolligen, Mühlberg, Heimiswyl und Ferrenbalm.

In Vorbereitung sind die Vermessungen der Gemeinden Zielebach, Steckholz und Frauenkappelen.

Ferner sind vollendet worden die Vermessungen über die Burgerwaldungen von Heimberg, Burgdorf (Bickigen-Wälder) und über die Staatsdomainen: Schallenbergweide, Sperbelwald, Kurzeneialp und Schindelegg; in Arbeit sind die Waldvermessungen von Steffisburg, Oberbipp, Thierachern, Studen und Einigen.

E. Kantonsgrenzen.

Unterm 19. November 1872 hatte der Große Rath den Vergleich mit Wallis zur Beilegung des Streites über die Landesgrenze auf der Gemmi und dem Sanetsch genehmigt (vide Jahresbericht pro 1872). Im abgelaufenen Jahre fand nun die auf diesen Vergleich sich stützende Vermarchung statt und zwar am 11. August auf der Gemmi und am 13. August auf dem Sanetsch. Diese Vermarchung wurde unter der Leitung des Herrn Bundesrath Borel vorgenommen. Bernischerseits wohnten derselben bei die Herren Nationalrath Scherz und Kantonsgeometer Lindt, sowie Herr Regierungsstatthalter Jungen von Frutigen für die Gemmi und Herr Regierungsstatthalter Reichenbach von Saanen für den Sanetsch. Wallis war vertreten durch Herrn Staatsrath Walther und Major De la Pierre in Sitten.

Laut Art. 3 der Uebereinkunft hat Bern an Wallis noch eine Entschädigung von Fr. 5000 auszubezahlen für die von Wallis ausgeführte Weganlage auf dem, dem Kanton Bern zugefallenen Gebiete zwischen der Gemmi und der Nassenplatte oberhalb Kandersteg.

Nach Ausbezahlung dieser Summe ist dann endlich dieser alte Grenzstreit definitiv beigelegt.

Wiederaufrichtungen umgefallener oder Erstellung neuer Kantonsgrenzsteine im Beisein der dazu bezeichneten Abgeordneten fanden statt:

Am 2. Juli bei Scheunen zwischen den Kantonen Bern und Solothurn (Wiederaufrichtung eines ältern Steines);

am 29. September auf der Grimsel zwischen den Kantonen Bern und Wallis (Erstellung eines neuen Steines);

am 2. Dezember bei Wangen a. d. Aare zwischen den Kantonen Bern und Solothurn (Wiederaufrichten dreier älterer Steine);

am 8. Dezember bei Oberwyl bei Büren zwischen den Kantonen Bern und Solothurn (Ersetzung eines abgebrochenen älteren Steines durch einen neuen).

Über alle diese March-Operationen wurden gehörige Verbale aufgesetzt, von den Delegirten unterschrieben und von den Kantsregierungen genehmigt.

IV. Entsumpfungen.

1. Juragewässer-Korrektion.

A. Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Die Arbeiten wurden im Laufe dieses Jahres von den eidgenössischen Experten, den Herren Ingenieuren La Nicca und Fräisse, mehrere Male einer sorgfältigen Inspektion unterstellt.

Von dem Bundesbeitrag an die bernischen Arbeiten der Juragewässerkorrektion von Fr. 4,340,000. —

hatte das Unternehmen auf 31. Dezember 1872 noch zu gut Fr. 2,877,877. 10

Auf Rechnung desselben bewilligte der Bundesrat nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten und gestützt auf die Berichte der Experten eine neunte, zehnte und elfte Rate im Betrage von " 486,807. 73

Die Kreditrestanz beträgt somit auf 31. Dezember 1873 noch Fr. 2,391,069. 37

B. Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Laut Mittheilung der Regierung von Freiburg haben die Kantone Neuenburg, Freiburg und Waadt unter dem 23. September 1873 eine Nebereinkunft abgeschlossen, nach welcher sie die Korrektionsarbeiten der oberen Bihl und der unteren Brohe gemeinschaftlich und unter einheitlicher Leitung ausführen wollen. Die Oberaufsicht dieser Unternehmung wurde einer Kommission von 7 Mitgliedern übertragen, nämlich:

Herrn Regierungsrath Perroud, von Freiburg, als Präsident.

Herrn Regierungsrath Delarageaz, von Waadt, als
Vize-Präsident.

Herrn Regierungsrath Berney, von Waadt, als Mit-
glied.

Herrn Regierungsrath Guillaume, von Neuenburg,
als Mitglied.

Herrn Regierungsrath Tripet, von Neuenburg, als
Mitglied.

Herrn Regierungsrath Jaquet, von Freiburg, als
Mitglied.

Herrn Gemeinderath Reynold, von Freiburg, als
Sekretär.

Als Vorort für diese drei Kantone wurde Freiburg be-
zeichnet und zum Oberingenieur Herr Henry Ladame von
Neuenburg gewählt.

Die bezüglichen Ausführungspläne wurden am 8. August
grundfährlich (mit Vorbehalt von Sondirungen) und seither
definitiv vom Bundesrathe genehmigt.

Zur Inangriffnahme der Arbeiten an der untern Brohe
sind bereits einige Sondirungen gemacht und ist ein Dampf-
bagger angeschafft worden, welcher in unserer Werkstätte in
Nidau konstruiert wurde.

Solothurn ist wiederholt an die Inangriffnahme
seiner Korrektionsarbeiten gemahnt worden; bis jetzt wurde
jedoch blos die Vornahme einiger Sprengversuche in der Aare
bei Attisholz angeordnet.

C. Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes.

Zu Schlussnahmen der gesetzgebenden Behörde in Sachen
des Unternehmens war im laufenden Jahre keine Veranlassung.

D. Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse u. s. w. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das
Unternehmen, sowie die allgemeine Bauleitung und
Verwaltung desselben sind unverändert geblieben.

Die Organisation der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses hat nur insofern eine Abänderung erlitten, daß die Zahl der Mitglieder der ersten Behörde bei der Neuwahl von 179 auf 130 reduzirt wurde, während die Zahl der Ausschusmitglieder sich gleich blieb. Für die neue Amtsperiode vom 1. Mai 1873 an vertheilen sich, laut der am 4. Juli von der Abgeordnetenversammlung genehmigten Verordnung, die zu wählenden Ausschusmitglieder auf die einzelnen Amtsbezirke, wie folgt:

Amtsbezirk Aarberg	2 Mitglieder.
" Erlach mit den drei Gemeinden des Amts Laupen	5 "
" Biel, Neuenstadt und die drei Gemeinden Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermee im Amt Nidau	1 "
" Büren	3 "
" Nidau ohne die drei vorge- nannten Gemeinden	4 "
Zusammen	15 Mitglieder.

Die Organisation des Personals der technischen Bauleitung hat in diesem Jahr eine wesentliche Aenderung erlitten. Der leitende Ingenieur, Herr Bridel, wurde nämlich von der Jurabahn-Gesellschaft zum Oberingenieur berufen, erhielt jedoch von Herrn Direktor Marti die Bewilligung, die Oberleitung der Juragewässerkorrektionsarbeiten bis auf Weiteres noch beizubehalten, soweit es seine Kräfte und seine Zeit erlaubten. Da ein gänzlicher Weggang des Herrn Bridel für das Unternehmen der Juragewässerkorrektion von sehr fatalen Folgen gewesen wäre, so mußte sich die Entsumpfungsdirektion mit diesem provisorischen Dienstverhältniß begnügen und schloß deshalb mit Herrn Bridel vom 1. April an einen neuen Dienstvertrag ab, wonach derselbe als Inspektor und konsultirender Ingenieur mit der Hälfte seiner bisherigen Besoldung beibehalten wurde.

Auf 1. September wurde sodann die Bauleitung durch die Anstellung eines fernern tüchtigen Ingenieurs vermehrt, in der Person des Herrn von Graffenried, welcher früher leitender Ingenieur der Aarkorrektion im Haslethal war und

bei Beginn des Unternehmens schon im Dienste der Jura-
gewässerkorrektion stand.

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen ist durch das allgemeine Bauprogramm vom 31. August 1868 und durch das spezielle Bauprogramm für das Jahr 1873 bestimmt.

Das letztere sieht folgende Bauten vor:

I. Nidau-Kanal.

1. Vollendung der Böschungen zwischen See und Port.
2. Vollendung des Kanals zwischen Port und Brügg:
 - a. Durch Ausgrabung im Trocknen;
 - b. durch Baggerungen.
3. Vollendung des Eisenbahnviaduktes in Brügg.
4. Einleitung der Zihl in den Durchstich in Brügg.
5. Vollendung der Straßenbrücke in Negerten.
6. Vollendung des Kanals zwischen Brügg und Safnerdurchstich.
7. Einige Arbeiten im Safnerdurchstich.
8. Eventuell: Erstellung der Flurbrücke dasselbst.

II. Hagned-Kanal.

1. Verlegung der Straße Täuffelen-Lüscherz.
2. Beginn des großen Einschnittes.

Beschluß über die Einzahlungen. Der Bezug der zweiten Einzahlung der beteiligten Grundeigentümer an die Kosten des Unternehmens wurde nach Vorberathung des Ausschusses und der Abgeordnetenversammlung und Beschluss des Regierungsrathes vom 25. November 1873 in der Weise festgesetzt, daß die Einzahlungen auf Grundlage der für die Einzahlungen pro 1871 aufgestellten berichtigten superprovisorischen Bezugslisten stattfinden solle.

Die Summe der ersten Einzahlung beläuft sich in Folge verschiedener Voreinzahlungen für das Jahr 1871 auf Fr. 684,839. 35

Für das Jahr 1872 sind mit Zahlungstermin vom 31. Januar 1874 an Beiträgen bei der Kantonskasse eingezahlt worden Fr. 104,260. 66,

da aber viele Beiträge erst später einlangen, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die zweite Einzahlung der Grundeigentümer circa Fr. 200,000. — ergeben wird.

Im Laufe des Jahres 1874 soll eine neue Schätzung des beteiligten Grundeigenthums stattfinden und die provisorischen Bezugslisten danach revidirt werden.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Die Abgeordnetenversammlung trat in diesem Jahre zwei Mal zusammen. Am 25. April 1873 genehmigte sie den Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1872 und das Bauprogramm pro 1873, nahm als vorberathende Behörde einen Vorschlag zur Abänderung des § 9 der Verordnung vom 7. Mai 1868, betreffend Abänderung des Vertretungsverhältnisses im Ausschuß, an und beschloß ferner, der Vorbereitungsgesellschaft für die Juragewässerkorrektion an ihre Kosten für die technischen Vorarbeiten (im Betrage von Fr. 28,000) eine angemessene billige Entschädigung aus dem Bundesbeitrage zu verabfolgen.

Mit dem 1. Mai 1873 ging die erste fünfjährige Amtsperiode der Abgeordneten und des Ausschusses zu Ende. Die beteiligten Einwohnergemeinden nahmen im Mai und Juni die vorgeschriebene Neuwahl der Abgeordneten vor. In ihrer ersten Sitzung in Nidau traf die Abgeordnetenversammlung folgende Wahlen für die nächste fünfjährige Amtsperiode:

Herr Salchli, R. Fried. in Aarberg, als Präsident der Abgeordnetenversammlung.

Herr Engel, Karl, Grossrath in Twann, als Vizepräsident.
Herr Schwab, Fürsprecher in Nidau, als Protokollführer.

Zu Mitgliedern des Ausschusses:

Für den Amtsbezirk Erlach:

Herr Witz, Notar in Erlach.

„ Blank, Präsident in Ins.

„ Stucki, Schaffner in Ins.

„ Räch, Gemeindeschreiber in Gampelen.

„ Gross, Bend. in Finsterhennen.

Für den Amtsbezirk Aarberg:

Herr Salchli, R. Fried. in Aarberg.
" Küenzi, Wirth in Aarberg.

Für den Amtsbezirk Nidau:

Herr Dr. Schneider in Bern.
" Schwab, Fürsprecher in Nidau.
" Mühlheim, Direktionssekretär in Bern.
" Waltherd, Gutsbesitzer in der Au.

Für den Amtsbezirk Büren:

Herr Bangerter, Niklaus in Dozigen.
" Abrecht, Lehrer in Lengnau.
" Schlup, Oberförster in Nidau.

Für Neuenstadt, die Seegemeinden von Nidau und Biel:

Herr Wehren, Oberst in Vingelz.

Sämtliche Gewählte haben ihr Mandat angenommen.

Im Fernern legte die Bauleitung der Abgeordnetenversammlung einen gedruckten Bericht vor über die Vergleichung des Voranschlages mit den wirklichen Kosten auf 31. Dezember 1872.

Wir entnehmen demselben folgende Daten:

Der Voranschlag von 1863 sieht an:	Voranschlag.	Verausgabt auf 31. Dezember 1872.	Noch verfügbar.
1. Landesvererb	Fr. 480000	Fr. 370904	Fr. 57
2. Grabarbeit bis Meienried . . .	3200000	2525425	36
3. Uferverstärkung und Leitwerke .	700000	8791	50
4. Kunftbauten	320000	267468	38
5. Ministratation und Unvorherrge- schenes, 20 %	968000	338510	52531
			62
			71
5668000	3511100	10	2156899
			90

Für die Vollendung des Nidau-Büren-Kanals blieb auf 31. Dezember 1872 noch die hinreichende Summe von Fr. 620,000 zur Verfügung.

Nach Abstattung des Berichtes über die Ausführung des Hagneck-Kanals wurde ein Antrag zur Abänderung des vom Regierungsrath und Bundesrath genehmigten Projektes abgewiesen, da nach den Untersuchungen und Berechnungen der Bauleitung für jede andere Kanallinie, trotz der billigeren Expropriation bei Umgehung der Besitzung der Berner Torf-Gesellschaft, die Baukosten sehr bedeutend höher zu stehen kommen würden.

Endlich wurde beschlossen, die Einzahlungen für 1872 noch auf Grundlage der Bezugslisten von 1871 anzuordnen.

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Die Thätigkeit dieser Behörde war im Jahr 1873 sehr stark in Anspruch genommen. Sie hielt im Ganzen 10 Sitzungen, nämlich am 3. Januar, 14. März, 25. April, 4. und 11. Juli, 22. August, 29. September, 24. Oktober, 14. November und 23. Dezember.

Neben den Vorlagen an die Abgeordnetenversammlungen und einer großen Zahl laufender Geschäfte beschäftigte sich der Ausschuss namentlich mit den Einsprachen gegen die aufgelegten Baupläne des Aarberg-Hagneck-Kanals, den Land-erwerbungen und Expropriationen in Hagneck, insbesondere gegenüber der Berner Torf-Gesellschaft, mit der Versteigerung und Veräußerung von Seestrandboden, Berichtigung der Bezugslisten von 1871, Aufstellung der neuen provisorischen Bezugslisten und Schätzungen; Erledigung von Einsprachen und Reklamationen u. s. w.

Das Bureau des Ausschusses wurde bestellt wie folgt:

Herr Oberförster Schluß, als Präsident.

„ Wehren, Oberst, als Vizepräsident.

„ Schwab, Fürsprecher, als Sekretär.

Zu den verschiedenen Verhandlungen und Vorarbeiten bezeichnete der Ausschuss jeweilen besondere Delegirte oder engere Kommissionen.

G. Bauverwaltung.

Die technische Bauleitung hat im Jahr 1873 ihre Anstrengungen auf folgende Zweige der Bauverwaltung gerichtet:

1. Vorarbeiten und Studien.
2. Betrieb der Bauten.
3. Die Werkstätte hat außer den Reparaturen der Maschinen noch den Bau des Oberbaues für die Straßenbrücke in Brügg und zweier Baggermaschinen besorgt.

Vorarbeiten und Projektirungen.

Am Nidau-Kanal ist der Ausführungsplan des Pfeilers der Eisenbahnbrücke, so wie des linkseitigen Widerlagers der Straßenbrücke in Brügg und die definitive Anlage der Seedämme ausgearbeitet worden.

Es wurde eine Straße im alten Zihlbett hinter der Stadt Nidau projektirt und die Ausführung derselben für Rechnung der Gemeinde mit letzterer vereinbart.

Am Hagneck-Kanal wurden die Landerwerbungspläne Anfangs des Jahres öffentlich aufgelegt; es langten dagegen 24 Einsprachen ein, welche nach Vorberathung durch den Ausschuß vom Regierungsrathe erledigt wurden.

Die Pläne nebst Voranschlag und Bedingnißheft für den Hagneck einschnitt, und die Verlegung der Täuffelen-Lüscherz-Straße und des Weges der Vorgesellschaft in Hagneck wurden ausgearbeitet.

Damit die Arbeiten am Hagneck einschnitt ohne Verzug beginnen können, sobald die Bauverwaltung in den Besitz des nöthigen Landes eingewiesen sein wird, wurde im Oktober die Ausführung des Einschnittes öffentlich ausgeschrieben.

Von 13 eingelangten Angeboten waren diejenigen des Herrn Trône aus Frankreich und der Herren Gribi und Wüthrich in Burgdorf die billigsten.

Nach Vorberathung durch den Ausschuß und den Antrag des leitenden Ingenieurs schloß die Entsumpfungsdirektion mit den Bauunternehmern Gribi und Wüthrich einen Vertrag

ab, welcher am 8. Dezember 1873 vom Regierungsrath ge-
nehmigt und wonach der Einheitspreis (in meist weicher
Molasse) auf Fr. 4. 96 per Schachtruthe und die Bauzeit auf
2 $\frac{1}{2}$ Jahre festgesetzt wurde.

Auf Anordnung der Experten in der Expropriationsange-
legenheit gegenüber der Torfgesellschaft wurden im Hagneck-
moose 20 Sondirungen vorgenommen, um über die Mächtig-
keit der Torfsschichte und deren Qualität genaue Anhalts-
punkte zu erhalten.

Betriebsmaterial.

Dasselbe war im Jahre 1873 alles im Betrieb. Ver-
mehrungen fanden keine statt.

Eine kleinere Baggermaschine ist noch in der Werkstätte
in Arbeit und wird 1874 in Betrieb kommen. Die Anschaffung
derselben ist von der Entsumpfungsdirektion angeordnet wor-
den behufs Ausbaggerung an Stellen, wo mit den größern
Bagger Schiffen nicht beizukommen ist.

Werkstätte.

Die Werkstätte erstellte im Jahr 1873 den eisernen Ober-
bau der Straßenbrücke in Brügg für den Betrag von
Fr. 51,581. 35.

Wie oben erwähnt, ist eine kleinere Dampf-Bagger-
maschine noch in Arbeit; auf derselben kommt unsere Loko-
motive von 6 Pferdekraft zur Anwendung.

Eine ähnliche Baggermaschine ist für die Regierung von
Freiburg angefertigt und abgeliefert worden.

Im Berichtsjahre sind größere Reparaturen des Betriebs-
inventars für Baggerungen nöthig geworden. Der ordentliche
Unterhalt und die Reparaturen belaufen sich auf Fr. 176,351.55.
Außerdem sind auf den 4 Bagger Schiffen neue Verdecke erstellt,
15 Transportschiffe, 4 Plattschiffe und 11 Pontons ausge-
bessert und der Dampfkrahnen Nr. 1 von Orpund nach Brügg
versetzt worden; diese sämmtlichen Arbeiten kommen auf
Fr. 33,728. 80 zu stehen.

Die Werkstätte hat im Jahr 1873 einen Reingewinn
ergeben von Fr. 4880. 59.

Das Inventariums-Conto ist auf Fr. 23,696. 65 reduzirt.

Der Waarenvorrath auf 31. Dezember 1873 beträgt
Fr. 72,168. 30.

Bauten.

a. Nidau - Xanad.

1. Strecke vom See bis Port.

Am Durchstich vom See bis Port blieben am 31. Dezember 1872 noch auszuheben S. R. 38,000

Davon wurden ausgehoben durch Baggerung:

Mit Handbaggermaschinen S. R. 150

Dampfbaggermaschinen S. R. 540

S. R. 690

Durch Handarbeit . . . S. R. 14,410

Am 31. Dezember 1873 bleiben auf dieser Abtheilung noch auszuheben S. R. 22,900
oder rund 6% der 372,706 S. R. dieser Abtheilung. S. R. 15,100

Die Erdarbeiten im Trockenen bestanden im Abheben der Erde an den Böschungen mit Transport in den See und in die Ablagerungen beim See; der durchschnittliche Preis dieser Arbeiten kommt auf Fr. 1. 90 per S. R. zu stehen.

In der alten Zihl bei Nidau sind für Ausgrabung eines schiffbaren Kanals und einer Ländte, sowie für Errichtung der Straßenanlage hinter Nidau gefördert worden:

Durch Baggermaschine IV . . . S. R. 4800

" Handbaggermaschine . . . S. R. 900

Handarbeiten S. R. 390

Zusammen S. R. 6090

Das Kostenbetrifft für die Straßenanlage wird von der Gemeinde Nidau, und für die Ländte von Holzhändler Crevoisier rückvergütet.

In der alten Schloßzihl sind 590 S. R. ausgehoben worden.

2. Abtheilung Port-Brügg.

Die Erdarbeiten im Trockenen dieser Abtheilung wurden, namentlich beim Pfeidwald, durch harten Thonboden erschwert. Auch die Baggermaschine Nr. III hatte mit diesem harten Material zu kämpfen, was Ursache vieler Reparaturen und damit verbundenen Verzögerungen der Baggerarbeiten war, und wurde daher von diesem harten Material möglichst viel im Trockenen ausgehoben.

Das im Trockenen ausgehobene Material wurde in die Ablagerungen auf dem Brüggmoose und zu Auffüllungen im alten Zihlbett verwendet; nur eine unbedeutende Parthei ist in den See transportirt worden.

Am 22. Dezember 1872 waren noch zu beseitigen S. R. 221,768

Davon wurde ausgehoben durch:

Handarbeit S. R. 28,143

Baggertrain Nr. III S.R. 55,572

" " IV S.R. 20,958

————— S. R. 76,530

Durch Abschwemmung sind beseitigt circa S. R. 8,000 ————— S. R. 112,673

Am 31. Dezember 1873 bleiben zu entfernen S. R. 109,095 oder rund 34% des Aushubes von 321,848 dieser Abtheilung.

3. Eisenbahndurchstich bei Brügg.

Für den Durchstich wurde ein Leitkanal von 20 Fuß Breite ausgegraben und nach Beendigung des Pfeilers der neuen Eisenbahnbrücke im Juli die alte Zihl abgesperrt und das Wasser durchgelassen. Das verlassene Zihlbett konnte alsdann ungehindert aufgefüllt werden.

Die Abschwemmung bewirkte eine rasche Erweiterung des Kanals auf 80 Fuß Breite; das abgeschwemmte Material kommt weiter flussabwärts unter die Baggermaschine. Seit September ist die Baggermaschine Nr. I in dieser Abtheilung thätig, das gebaggerte Material wird in die alte Zihl

auf Höhe des anstossenden Landes abgelagert, wozu der Dampffrahmen von Orpund nach Brügg versetzt wurde.

Am 31. Dezember 1872 blieben in dieser Abtheilung zu beseitigen S. R. 56,600

davon wurden ausgehoben:

durch Handarbeit S. R. 11,765

durch Baggertrain I S. R. 7,565

S. R. 19,330

durch Abschwemmung
wurden beseitigt S. R. 5,300

S. R. 24,630

bleiben zu beseitigen am 31. Dezember 1873 S. R. 31,970
also rund 47 % der ganzen Abtheilung von 66,600 S. R.

4. Abtheilung Brügg-Inselmatte.

In dieser Abtheilung arbeiteten die Baggermaschinen Nr. I und II; Nr. I aber nur bis September, wo sie dann in die obere Abtheilung versetzt wurde.

Außerdem wurden die Böschungen ausgehoben und planirt, das von dieser Arbeit herrührende Material kam theilweise in die Ablagerungen, theilweise wird es mit den Baggermaschinen gefördert werden.

Am 31. Dezember 1872 blieben auszuheben S. R. 128,815
hiezu die von den öbern Abtheilungen zu-
geschwemmten S. R. 13,300

S. R. 142,115

davon wurden ausgehoben:

mit Baggertrain I S. R. 49,000

mit Baggertrain II S. R. 30,000

S. R. 79,000

von Hand kamen weg S. R. 7,705

S. R. 86,705

Am 31. Dezember 1873 blieben noch zu
beseitigen S. R. 55,410
oder rund 10 % der 560,370 S. R. dieser Abtheilung.

5. Inselmatten-Meyenried.

In den Inselmatten ist auf der linken Seite des Kanals die Erde im Trockenen ausgehoben und zur Auffüllung der alten Zihlbucht unterhalb Gottstatt verwendet worden.

Im Safnerenfeld wurden rechts an den Kanalböschungen und seitlich des Leitkanals Erde ausgehoben und zur Auffüllung eines Dammes im alten Zihlbett zwischen Meyenried und dem Safnerenfeld verwendet.

Der Leitkanal im Safnerenfeld hat jetzt eine Breite von 120'.

Baggermaschine Nr. II hat in den Inselmatten gearbeitet.

Im Jahre 1873 sind befördert worden:

durch Handarbeit . . .	S. R. 9,003	
durch Baggertrain II . .	S. R. 38,879	
		S. R. 47,882

Früher waren schon beseitigt:

durch Aushub	S. R. 4,353	
durch Abschwemmung . .	S. R. 30,000	
		S. R. 34,353

Total S. R. 82,236

Es blieben noch zu beseitigen S. R. 83,615
oder 51% der 165,850 S. R. dieser Abtheilung, wovon das
Meiste durch Abschwemmung erreicht werden soll.

Die erzielten Resultate für Baggerungen sind im Vergleich zu ähnlichen Arbeiten ziemlich günstig; so z. B. kommt bei den Baggerungen der Donauregulirung bei Wien nach den Kontraktspreisen die Schachtruthe zu stehen auf Fr. 6. 78, während bei uns, mit Zuschlag von 85 Rp. für Zins und Amortisation des Betriebsmaterials und Diverses, auf höchstens Fr. 3.

Die Abtheilung Meyenried-Büren mit 459,400 S. R. ist unberührt geblieben; das meiste Material dieser Abtheilung wird durch Abschwemmung beseitigt werden.

Das Verhältniß für den ganzen Nidau-Kanal stellt sich wie folgt:

Totalaushub	S. R. 1,946,864
Bereits ausgeführt	S. R. 1,184,474
Bleibt zu beseitigen	S. R. 762,390 oder 39 %.

Wirkungen dieser Ausgrabungen.

Nach Gröffnung des Durchstiches in Brügg erfolgten fernere Senkungen des Seespiegels.

Derselbe hatte Ende Dezember die Cote 92,5, also 4' 8" tiefer als der frühere tiefste bekannte Wasserstand, oder 1' 3" tiefer als im Vorjahr.

Die Abflusshindernisse der Zihl bestehen noch in der Strecke vom Pfeidwald bis zur Straßenbrücke in Brügg und im Safnerenfeld.

Kunstbauten.

Der Mittelpfeiler des Eisenbahnviadukts in Brügg ist im Juni fertig geworden. Unter dem Gitterwerk der alten Zihlbrücke wurde der Damm für die Staatsbahn aufgeführt und um den alten Pfeiler herum eine Verschalung angebracht, um den Abbruch desselben nach Entfernung des Gitters zu ermöglichen. Letztere Operation ist am 25. November vollkommen gelungen und bleibt jetzt nur noch das Abbrechen des Pfeilers übrig.

An der Straßenbrücke wurde das linke Widerlager ausgeführt. Der Bau der Pfeiler wird gegen Frühjahr 1874 folgen können. Der eiserne Oberbau liegt in der Werkstätte fertig bearbeitet.

Im Laufe des Jahres wurden 20 kleinere Dohlen und Schalen an den Kanalböschungen ausgeführt.

Uferversicherungen.

Bekleidungen mit Rasenziegeln, gestützt durch einen kleinen Etter, sind an den Kanalböschungen auf folgenden Strecken ausgeführt worden:

Zwischen See und Port:

am linken Ufer auf eine Länge von	6,800'
" rechten " " " " "	5,600'

Zwischen Brügg und Safnerenseld:

am linken Ufer	12,300'
" rechten "	8,200'

Der Etter ist auf Sommerwasserstandshöhe (Côte 97' 0 beim See), bis wo die Steinbekleidung reichen wird, erstellt, darauf 2' hoch Rasen angeschlagen, und darüber die Böschung mit guter Erde angedeckt und angesäet.

Steinwürfe sind erstellt worden:

für die Seedämme rechts und links je	300'
bei Port am linken Ufer	400'
" rechten "	2160'
" in der Pfeidmatte rechts "	400'
für Absperrung der Zihl bei Brügg	150'

Steinbekleidungen sind ausgeführt:

an den Böschungen der Seedämme links	700'
" " " rechts	800'
" " " in der Zihlbucht bei Port rechts	300'

Großer Wasserandrang in den Portmatten und im Spers bei Port veranlaßten Rutschungen der Kanalböschung auf dem rechten Ufer; es wird nun durch Drainirungen das vom Berg herkommende Wasser aufgefangen. Diese Arbeiten sind im Gange.

b. Hagneck-Kanal.

An diesem Kanal ist die Verlegung des Weges von Täuffelen nach Lüscherz bei Hagneck ausgeführt worden.

Am Hagneckeinschnitt haben die Unternehmer Gribi und Wüthrich mit den Vorbereitungen zum Bau begonnen.

H. Landankäufe und Verkäufe.

1. Nidau-Büren-Kanal.

Für die Errstellung der linken Kanalböschung unterhalb der Straßenbrücke zu Brügg wurden von neun Grundbesitzern unbedeutende Landabschnitte erworben. Sonst sind keine weiteren Erwerbungen, aber auch keine Verkäufe zu verzeichnen. Eine Versteigerung über Landabschnitte wird nächstens abgehalten.

2. Aarberg-Hagneck-Kanal.

Nach erfolgter Genehmigung der Baupläne durch den Bundesrat und nach Auflegung der Landerwerbungspläne in den Gemeinden Lüscherz, Hagneck, Täuffelen, Gerlafingen, Epsach und Brüttelen begannen die gütlichen Unterhandlungen, zunächst mit den Grundeigenthümern des Dorfes Hagneck, welche für einen Theil derselben zu einer gerichtlichen Expropriation führten, die oberinstanzlich erst im Jahre 1874 zum Entscheide kommt.

Langwieriger und schleppender noch als die vorige gestaltet sich die Expropriation gegenüber der Berner-Torfgesellschaft zu Hagneck. Die Unterhandlungen auf freundlichem Wege führten zu keinem Ziele. Die Torfgesellschaft verlangte in erster Linie Uebernahme ihres gesamten Besitzthums und Gewerbes und stellte ihre daherrige Forderung auf Fr. 1,174,000. In zweiter Linie forderte sie für das benötigte Land, für Betriebsstörung und Inconvenienzen die Summe von Fr. 926,000. Diese Forderungen waren für das Unternehmen absolut unannehmbar und es wurde deshalb die Expropriation auf gerichtlichem Wege eingeleitet. Diese erlitt zunächst eine Verzögerung durch das Begehren einer Anzahl Gemeinden, es möchte für den neuen Hagneck-Kanal ein Tracé gewählt werden, das den Besitzstand der Berner-Torfgesellschaft nicht berühre. Nach Erledigung dieser Vorfrage durch die Abgeordnetenversammlung erfolgte endlich im August die Wahl der erinstanzlichen Experten durch den Präsidenten des Obergerichts, nämlich der Herren Oberingenieur Hartmann in St. Gallen, Oberingenieur Fraisse in

Lausanne und Nationalrath Karrer in Sumiswald, welcher jedoch die Wahl ausschlug und durch Herrn Nationalrath Suter von Horben ersetzt wurde. Und wieder verfloss eine geraume Zeit, bis am 8. November der gerichtliche Augenschein abgehalten werden konnte. Am Jahreschluss war weder ein Befinden vorhanden, noch ein erstinstanzliches Expropriationsurtheil gefällt.

In den übrigen beim Aarberg-Hagneck-Kanal betheiligten Gemeinden fanden keine Landerwerbungsunterhandlungen statt.

3. Strandbodenverkäufe.

Die im vorigen Jahr eingeleitete Vermessung und Eintheilung des trocken gelegten Strandbodens am Bielersee wurde von Herrn alt-Oberförster Müller in den Gemeindebezirken Biel, Nidau, Ipsach und Suß-Lattrigen beendigt und im September kamen die abgesteckten Parzellen zur Versteigerung. Das Ergebnis der letztern und der eingelangten Nachgebote ist Folgendes:

Gemeindebezirk Biel: 5 Parzellen mit 21 Fucharten 20,000 \square' sollen wegen ungenügendem Angebot nochmals versteigert werden.

9 Parzellen, 6 Fucharten 3015 \square' , um Fr. 8850 hingeggeben.

Gemeindebezirke Nidau, Ipsach und Suß-Lattrigen: Verkauft wurden 47 Parzellen mit 168 Fucharten 10,850 \square' und einer Kauffsumme von Fr. 43,362. Nicht verkauft sind 7 Parzellen, 25 Fucharten 14,500 \square' , geschätzt für Fr. 5800, nebst etwas unvertheiltem Strandboden zu Suß.

Am übrigen Bielersee ist die Strandbodenintheilung und der Verkauf nach einem vorher bestimmten Schätzungspreis im Gemeindebezirk Neuenstadt beendigt. Die Veräußerung des Strandbodens in den andern Ufergemeinden ist eingeleitet. Von Seite des Staates Bern und der landwirtschaftlichen Gesellschaft Wizwyl langten für den zwischen der untern Brohe und der obern Zihl trocken vorhandenen Strandboden Angebote zu Fr. 50 per Fucharte ein, zum Zwecke der Aufforstung dieses circa 800 Fucharten umfassenden Gebietes.

Die gepflogenen Unterhandlungen führten zu einem Verkaufsabschluß zu Fr. 80 per Fucharte. Von dritter Seite zeigte sich keine ernstliche Konkurrenz für dieses abgelegene Strandboden Gebiet.

I. Ausmittlung des Perimeters.

Der im vorigen Jahresbericht angeführte Anstand mit der Gemeinde Biel, betreffend die Feststellung des dortigen Perimeters, ist durch einen Vertrag beseitigt, wonach die Gemeinde Biel für Entlassung eines Theils des Stadtgebietes aus dem Perimeter in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Oberexperten eine Aversalsumme von Fr. 9000 bezahlt.

Kleinere Anstände, welche bezüglich der Perimetergrenze noch bestehen mögen, kommen im Jahr 1874 bei Anlaß der provisorischen Mehrwerthschätzung zur Erledigung.

K. Parzellarvermessung.

Eine Berichtigung der Pläne und Flächenverzeichnisse wurde im Laufe dieses Jahres während einigen Monaten durch Herrn Geometer Moser besorgt. Die meisten bezüglichen Reklamationen fanden hiedurch ihre Erledigung. Die Eintragung der Höhenkurven in die Pläne hat ebenfalls ihren Anfang genommen. Weiter nöthige Berichtigungen und Vervollständigungen der Perimeterpläne werden bei Anlaß der provisorischen Mehrwerthschätzung im Jahr 1874 vorgenommen werden.

L. Erste Schätzung des Grundeigenthums.

Diese von der Perimeter-Schätzungscommission vollzogene umfangreiche Arbeit ist vollständig beendigt, so daß die öffentliche Auflage der Schätzungen gemäß § 10 der Verordnung vom 31. Oktober 1871 Anfangs des Jahres 1874 statthaben kann. Die bezüglichen Anordnungen sind getroffen.

Bekanntlich soll die definitive Mehrwerthschätzung des beteiligten Grundeigenthums beim Unternehmen der Jura-gewässerkorrektion sich auf eine erste und zweite Schätzung beim Beginn und gegen das Ende der Korrektionsarbeiten

stützen. Es ist die erste dieser Schätzungen, welche nunmehr öffentlich aufgelegt wird. Sie ist nicht zu verwechseln mit der in der Zwischenzeit, nämlich im Jahr 1874 erfolgenden provisorischen Schätzung des *Mehrwerthes*, nach welcher einstweilen die Beiträge bezogen werden müssen, bis nach § 9 des Dekrets die zweite Einzelschätzung stattgefunden hat.

M. Organisation der Einzahlungen der Grundeigenthümer.

Der Jahresbericht pro 1872 weist ausführlich nach, wie die erste Jahreseinzahlung der Grundeigenthümer pro 1871 auf Grundlage einer bloß superprovisorischen Bezugsliste stattfinden mußte, die in aller Eile, ohne ein genaueres Schätzungsverfahren einzuhalten, aufgestellt worden war. Gegen diese Bezugslisten langten, wie erwartet, eine große Zahl von Einsprachen und Berichtigungen ein, theils die Namens- und Flächenangaben oder die Pläne, theils die Schätzungen betreffend. Bevor man nun zur Aufstellung einer möglichst richtigen neuen Bezugsliste schreiten konnte, mußten natürlich die Fehler der ersten Liste berichtigt werden. Da dies vor Ablauf des Jahres 1873 nicht möglich war, so beschloß die Abgeordnetenversammlung am 4. Juli, es sei die zweite Einzahlung pro 1872 noch auf Grundlage der superprovisorischen Bezugsliste von 1871 zu leisten, diese aber bestmöglichst vor dem Bezugstermin zu berichtigen.

Letzterer Weisung wurde Folge gegeben. Nur bezüglich der beanstandeten Schätzungen konnte sich der Ausschuß grundsätzlich nicht auf Änderungen einlassen, weil es nicht sicher war, durch Abänderungen das Richtige zu treffen und weil die neuen genaueren Schätzungen im Jahre 1874 ohnehin vor der Thüre standen.

Alle Vorbereitungen zur Vornahme der in § 11 des Dekrets vorgesehenen provisorischen Mehrwerthschätzung sind getroffen, so daß die weiteren Einzahlungen auf Grundlage dieser neuen richtigeren Bezugslisten stattfinden können. Die Verordnung über das dabei einzuhaltende Schätzungsverfahren wird den Abgeordneten in ihrer nächsten Versammlung zur Berathung vorgelegt werden.

N. Zweite Einzahlung der Grundeigenthümer pro 1872.

Dank den bedeutenden Voreinzahlungen vieler Gemeinden im Jahr 1872 schloß die Einzahlung pro 1871 mit einem Überschuß von Fr. 284,839. 25 ab. Weil hiemit die Jahresbeiträge pro 1872 schon zum Theil einbezahlt sind, wird die diesjährige ordentliche Jahreseinzahlungsquote der Grundeigenthümer von Fr. 400,000 kaum erreicht werden.

Am Jahres schluf waren bloß Fr. 25,827. 93 eingegangen; die Einzahlungen dauern jedoch noch fort und werden etwa den Betrag von Fr. 200,000 erreichen, so daß die beiden ersten Einzahlungen sich voraussichtlich auf annähernd Franken 900,000 belaufen werden. Immerhin ist es sehr zu bedauern, daß diese Einzahlungen um ein ganzes Jahr verspätet worden sind und die Zahlungstermine überhaupt von vielen Gemeinden nicht eingehalten werden. Es ist dies selbstverständlich zum Nachtheil des Unternehmens und trägt wesentlich dazu bei, daß ein weiteres Anleihen aufgenommen werden muß. Bei diesem Anlaß wird alsdann wohl die Frage erörtert werden müssen, ob die für die Grundeigenthümer allzu knapp zugemessene Einzahlungsperiode von nur zehn Jahren nicht verlängert werden sollte.

O. Stand der Rechnung auf 31. Dezember 1873.

Kosten:

Bau-Conto	Fr. 4,405,632. 75
Werkstätte	84,990. 84
Zinse und Anleihenkosten	„ 390,081. 43
Summa Kosten	Fr. 4,880,705. 02

Beiträge:

Eidgenossenschaft	Fr. 1,779,201. 38
Staat Bern	„ 600,000. —
Grundeigenthümer	„ 710,667. 18
Summa Beiträge	Fr. 3,089,868. 56
Mehrausgaben	Fr. 1,790,836. 46

P a s s i v e n :

Anleihen	Fr. 2,000,000. —
Schwellenfond	7,690. 08
Cautionen	882. 57
Momentane Geldaufnahmen	— —
Summa Passiven	Fr. 2,008,572. 65

A k t i v e n :

Kantonskasse	Fr. 204,612. 12
Baukasse	13,124. 07
Summa Aktiven	Fr. 217,736. 19

Reine Passiven gleich den Mehrausgaben	Fr. 1,790,836. 46
---	-------------------

Die Kosten des Bau-Conto vertheilen sich, wie folgt:

Administration u. Allgemeines	Fr. 397,868. 55
-------------------------------	-----------------

N i d a u - K a n a l :

Landentschädigung	Fr. 370,739. 94
Erdarbeiten	3,178,544. 30
Versicherungen	74,340. 38
Brücken und Dohlen	377,683. 23
Wege	1,656. 35
	Fr. 4,002,964. 20
	Fr. 4,400,832. 75

H a g n e c k - K a n a l :

Landentschädigung	Fr. 300. —
Erdarbeiten	—. —
Versicherungen	—. —
Brücken und Dohlen	—. —
Wege	4,500. —
	Fr. 4,800. —
Summa Bau-Conto	Fr. 4,405,632. 75

P. Bauprogramm pro 1874.

Es werden für das Jahr 1874 folgende Bauten in Aussicht genommen:

I. Nidau-Kanal.

Erdarbeiten.

1. Vollendung der Böschungen zwischen See und Port.
2. Fortsetzung des Kanals Port-Brügg, mit Belassung jedoch des Abflusshindernisses beim Pfeidwald:
 - a. durch Ausgrabung im Trockenen.
 - b. durch Baggerungen.
3. Erweiterung und Vertiefung des Durchstiches in Brügg.
4. Vollendung des Kanals zwischen Brügg und Safnerenfeld.
5. Eventuell: Einige Arbeiten im Safnerenfeld und bei Meienried.

Kunstbauten.

1. Entfernung des Pfeilers der alten Eisenbahnbrücke bei Brügg.
2. Erstellung der Pfeiler und des Oberbaues der Straßenbrücke in Brügg.
3. Bau der Flurbrücke im Safnerenfeld.
4. Eventuell: Einige Dohlen und Schalen.

II. Hagneck-Kanal.

1. Verlegung des Weges der Torfgesellschaft in Hagneck.
2. Arbeiten am Hagneck-Einschnitt.
3. Bau der Brücke bei Hagneck.

Q. Zusammenstellung der jährlichen Ausgaben für die verschiedenen Arbeiten am Nidau-Büren-kanal
seit Beginn des Unternehmens 1868—1874.

	1868.		1869.		1870.		1871.		1872.		1873.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	
Administration und Allgemeines	37271	10	83110	59	79215	34	63980	65	74932	61	59358	26	397868	55
Landentschädigungen	24548	07	138876	45	145159	12	46824	30	15332	—	—	—	370739	94
Erdarbeiten	—	—	616091	73	714894	54	365264	41	829174	68	653118	94	3178544	30
Ver sicherungen	—	—	3236	85	72	70	863	50	4618	45	65548	88	74340	38
Brücken und Dohlen	—	—	515	92	96313	87	7789	61	162263	88	110799	95	377683	23
Wege	—	—	—	—	—	—	—	—	595	10	1061	25	1656	35
	61819	17	841831	54	1035655	57	484722	47	1086916	72	889887	28	4400832	75

Gestützt auf die eidgenössischen Inspektionsberichte, verabsolgte der Bund folgende Beiträge im Verhältnis der geleisteten Arbeiten:

1869	.	.	Fr.	150,000.	—
1870	.	.	"	463,000.	—
1871	.	.	"	387,000.	—
1872	.	.	"	462,122.	90
1873	.	.	"	486,807.	73

R. Binnenkorrektion im Seeland.

Die Bemühungen der Entsumpfungsdirektion, die Grundbesitzer der einzelnen Entsumpfungsgebiete zu Gesellschaften zu vereinigen, waren bis jetzt von geringem Erfolg. Allerdings lassen sich die meisten Kanäle erst dann mit Erfolg in Angriff nehmen, wenn auch der Neuenburgersee gesenkt und die Kanalmühle in Treiten weggeschafft ist. Die Expropriation der Kanalmühle steht in Verbindung mit derjenigen der Berner Torgesellschaft in Hagneck; das bezügliche Expropriationsurtheil wird wohl bis zum nächsten Frühling gefällt sein, so daß im Laufe des Jahres 1874 an die Ausführung der dortigen Entsumpfungskanäle geschritten werden kann. Dagegen wird der Neuenburgersee im nächsten Jahre noch keine wesentliche Senkung erleiden; wir sind daher für die Binnenkorrektion des anstößenden Gebietes noch einige Zeit auf Geduld angewiesen.

Einstweilen beabsichtigen einige Gemeinden, vorläufig die Kanäle auszuführen, deren Abflußverhältniß eine Korrektion schon jetzt gestatten. Herr Ingenieur Widmer in Izs ist von der Entsumpfungsdirektion beauftragt, die bezüglichen Vorarbeiten zu besorgen.

Die Ausführung des 10,000 Fuß langen Seebodenkanals, welcher bei Witzwyl seinen Anfang nimmt und bei der Zihlbrücke in die Zihl ausmündet, war bereits von gutem Erfolg, indem das anstößende sumpfige Gelände trocken gelegt wurde und nunmehr kultivirt werden kann.

Die Kanalisation des Leugenen-Mooses konnte auch im verflossenen Jahr noch nicht in Angriff genommen werden. Die von Bern ausgefertigten Korrektionspläne wurden in einer Konferenz von bernischen und solothurnischen Gemeinde-delegirten besprochen und nachher der Regierung von Solothurn zur Vernehmlaßung eingesandt. Dieselbe hat jedoch noch keine bestimmte Antwort gegeben; allem Anschein nach wird Solothurn von einer gemeinsamen Ausführung abstrahiren wollen, so daß Bern sich alsdann nur mit den Arbeiten auf bernischem Gebiet zu befassen haben wird und demnach seine Maßnahmen treffen kann.

S. Pfahlbauten.

Infolge der Tieferlegung des Bielersee's wurde es möglich, die im Alluvionsgebiet des Juragewässer-Korrektions-Unternehmens befindlichen Pfahlbauten-Stationen auszubauen.

Bereits hatte sich die Privatindustrie an die Arbeit gemacht und schon viele werthvolle Gegenstände ausgegraben und verschachert. Da jedoch das Alluvionsgebiet Eigentum des Unternehmens ist und als Schwellenfond zu dienen hat, so sah sich der Ausschuß veranlaßt, ein Verbot gegen diese Raubwirthschaft zu erlassen. Leider hatte dasselbe wenig gebruchtet und es war daher hohe Zeit, diesem Treiben ein Ziel zu setzen und einen geregelten Betrieb unter staatlicher Aufsicht einzuführen, wobei natürlich die Leute aus der betreffenden Gegend ebenfalls ihren guten Verdienst finden sollten.

Sowohl das finanzielle Interesse des Unternehmens, wie namentlich auch das Interesse für unsere Kunstsammlungen und für die Wissenschaft überhaupt, erforderten aber einen sehr sorgfältigen fachmännischen Betrieb, weshalb der Ausschuß des Juragewässer-Korrektions-Unternehmens den Beschluß faßte: „Es sei die Ausbeutung der Pfahlbauten von Staatswegen an die Hand zu nehmen in dem Sinne, daß dieselbe unter Aufsicht eines zu bestellenden Fachmannes betrieben und ein allfälliger Ueberschuß des Erlöses über die Betriebskosten dem Unternehmen zugewendet werden solle.“ Im Einverständniß mit diesem Beschluß ermächtigte der Regierungsrath die Entsumpfungs-Direktion, die Ausbeutung der Pfahlbauten-Stationen am Bielersee zu Gunsten des Schwellenfonds des Juragewässer-Korrektions-Unternehmens an die Hand zu nehmen und die Leitung dieser Arbeiten dem Herrn Ingenieur von Fellenberg zu übertragen.

Unter der speziellen Aufsicht des Herrn Jenner, Custos auf der Stadtbibliothek, wurden die Arbeiten auf der Stein-Station Lüscherz mit bestem Erfolg begonnen und auf der Bronze-Station Möriken fortgesetzt. Ein einläßlicher Bericht über die betreffenden Fundgegenstände wird in nächster Zeit durch Herrn Ingenieur von Fellenberg veröffentlicht werden.

2. Haslethal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Die technische Oberleitung besorgt der Bezirks-Ingenieur des Oberlandes. Als leitender Ingenieur wurde angestellt: Herr Alfred Leuch von Bern, welcher jedoch eine große Zeit des Jahres wegen Krankheit nicht funktioniren konnte.

B. Vorarbeiten.

Vollendet wurden die Baupläne und Kostenberechnungen folgender Werke:

1. VII. Marlloos von der Willigenbrücke bis zur Lamm.
2. Häusenbachkanal.
3. Faulbachkanal.
4. Falcherenbachkanal.
5. Unterheidkanal.
6. Heidlikanal.
7. Schwarzeneikanal.
8. Thalsperre Nr. 2 und 3 im Alpbach.

Endlich wurden die Aufnahmen in den oberen Gebieten des Alp- und Häusenbaches behufs Ausarbeitung des vollständigen Verbauungsprojektes besorgt und die Vorarbeiten zur Tieferlegung des Hauptkanals in seiner oberen Hälfte begonnen.

C. Bauverwaltung.

1. Aarforrektion.

Vollendet und abgerechnet sind nun auch die Loosen V, VI und VII bis hinauf zur Willigenbrücke. Der Erfolg ist ein sehr befriedigender; die Vertiefung der Sohle geht zwar nur langsam, aber stetig vor sich. Während des Winters werden die größern Steine in den oberen Loosen aus dem Flussbett ausgehoben und an die Ufer gebracht, wodurch der Strom um so mehr befähigt wird, auch hier sich einzugraben und die kleiernn Geschiebe abzuschwemmen.

Infolge vieler und großer Hochwasser wurden verschiedene Vervollständigungsarbeiten auf der ganzen Länge des Aar-Kanals nothwendig, bestehend in der Anlegung mehrerer neuer und in der Erhöhung verschiedener alter Querschwellen oder Binder auf den Vorländern; auch mußte an mehreren Stellen der durch starkes Vertiefen der Sohle gesunkene Steinwurf erhöht werden.

Für die Ausführung des VIII. Looses handelt es sich einerseits um die Bestimmung des Querprofiles, anderseits ist die Frage zu entscheiden, ob überhaupt jetzt schon etwas gemacht werden soll oder nicht, da der Zustand dieser Strecke keine Gefährdung durch Neuberschwemmung für das anstößende Land befürchten läßt und die Finanzlage des Unternehmens derart ist, daß möglichst große Dekomomie am Platze wäre.

Es wurde daher eine Expertise, bestehend in den H. Oberbauinspektor von Salis und Bezirksingenieur Nebi, angeordnet, um die Sachlage zu prüfen und einen bezüglichen Bericht einzusenden. Wir entnehmen diesem Berichte folgendes:

Es liegt im gegenwärtigen Zustande der Flußstrecke von der Willigenbrücke bis zu der Lamm keine unmittelbare Gefahr für die Gegend. Hingegen bringt die Unregelmäßigkeit der Flußbettbreite und der linkseitigen Uferlinien in Verbindung mit der Art, wie die Aare aus der Schlucht ausströmt, Nachtheile von hinreichender Bedeutung mit sich, um eine wesentliche Verbesserung dieses Zustandes als dringendes Bedürfniß erscheinen zu lassen. Denn die dadurch veranlaßten Querströmungen und Gefällungleichheiten bringen heftige Angriffe auf einzelne Uferstellen und daher fortwährende Reparaturen mit sich, könnten auch, namentlich wo einerseits bestehende schwere Geschiebßbänke den Fluß nach der andern Seite hindrängen und längs dem dortigen Ufer zum Kolliken veranlassen, größere Zerstörungen bewirken.

Mit den vorstehenden Ursachen dieser unregelmäßigen Strömung sind auch die Mittel zur Verbesserung derselben bezeichnet und bestehen dieselben daher in der Regelung der Flußbettbreite und der Uferlinien, sowie auch des Ausflusses der Aare aus der Lamm.

Die Normalbreite für die Flußsohle oberhalb der Willigenbrücke wird von den Experten auf 110° Fuß festgesetzt.

Von großer Wichtigkeit ist die Korrektion der Lamm-schlucht, wie sich dieß aus der im Plane angegebenen Form derselben von selbst ergiebt. Denn dieser zufolge muß die Ware aus der etwa 150 Fuß innerhalb der Ausmündung liegenden rechtseitigen Ausbuchtung an die linkseitige Fels-wand und von dieser gegen das rechtseitige Ufer außerhalb der Schlucht geworfen werden und damit die Tendenz zu den von dort weg bestehenden Querströmungen erhalten. Dem kann aber mittelst Absprengung der beidseitigen Felsecken ab-geholfen werden, einer Arbeit, deren Maß sich aus den auf-genommenen Profilen ergiebt und das um so weniger zu groß erscheinen dürfte, da der Felsabtrag wenigstens theilweise für die nebenliegenden Bauten wird zu Nutzen gezogen werden können.

Es bleibt noch zu bemerken, daß die vorerwähnten Arbeiten zu Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse auf der Fluß-strecke von der Willigenbrücke bis zur Marschlucht nicht auf einmal ausgeführt zu werden brauchen, sondern dieß, den Wasserwirkungen folgend und dieselben benützend, successive geschehen kann.

Immerhin sind nach Ansicht der Experten in erste Kategorie zu stellen: die Sprengarbeiten zu Reglung der Aussströmung aus der Schlucht, dann der Vorbau am linkseitigen Parallel-werke von Nr. 418 abwärts in möglichster Ausdehnung, ferner besonders auch die Verbauung der (linkseitigen) Kurve von der zwischen Nr. 410 und Nr. 409 gebotenen Anlegung ab-wärts, sowie endlich unter günstigen Umständen die vorläufig theilweise Verbauung der durch die alten Schwellen gebildeten Ausbuchtungen bei Nr. 400 und Nr. 300.

Die Kosten der Totalkorrektion des VIII. Looses sind auf Fr. 35,000 devisirt worden.

Gestützt auf das angeführte Expertenbefinden glaubt die Entsumpfungsdirektion, es sollten in den Monaten Februar und März 1874 die Fels-sprengungen in der Lamm, sowie die dringendsten Uferschutzbauten (zusammen im Betrage von Fr. 10,000) vorgenommen und sodann die fernern Wirkungen der ausgeführten Korrektionsarbeiten vorläufig abgewartet werden.

2. Entstumpfungskanäle.

Vollendet und abgenommen wurden folgende Kanäle:

1. Reichenbachkanal.
2. Breitenzaunkanal.

In Ausführung begriffen ist der Haufenbachkanal, welcher bis im Frühling 1874 vollendet sein wird.

Ferner ist die vorgelegte Flureintheilung (Zusammenlegung der Grundstücke) in der sogenannten Luxerli von den betreffenden Grundeigenthümern angenommen worden und trat mit 1. Januar 1874 in Kraft.

3. Wildbäche.

Ausgeführt wurden die Thalsperren Nr. 1 und 2 im Alpbach.

D. Bauprogramm pro 1874.

1. Beginn des VIII. Looses Aarkorrektion.
2. Tieferlegung eines Theiles des Hauptkanales.
3. Vollendung der noch auszuführenden Seitenkanäle.
4. Flureintheilungen.
5. Fortsetzung der Thalsperren im Alpbach und Beginn derselben im Haufenbach.

E. Rechnung.

Stand auf 31. Dezember 1873.

Kosten:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bau-Conto	1,611	,421	32	
Zinse und Anleihenkosten	317	,339	49	
			1,928	,760
			81	

Beiträge:

Staat Bern	400,000	—
Grundeigenthümer im Thalsboden	162,251	45
	562,251	45

Mehrausgaben	1,366,509	36
------------------------	-----------	----

Passiven:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Anleihen	640,000	—		
Hypothekarfasse	276,472	32		
Kantonsfasse	450,037	04		
			1,366,509	36

Gleich den Mehrausgaben.

Die Kosten des Bau-Conto vertheilen sich wie folgt:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Administration und Allgemeines	130,488	62		
Wildbäche-Verbauungen	13,884	81		
Aarkorrektion: Landentschädigung 122,766 53				
" Erdarbeiten . . . 351,978 32				
" Versicherungen . . 594,678 64				
" Brücken u. Dohlen . . 7,036 07				
" Wege 43,130 74				
	1,119,590	30		
Entsumpfung: Landentschädigung 61,367 42				
" Erdarbeiten . . . 117,550 76				
" Versicherungen . . 114,795 83				
" Brücken u. Dohlen . . 21,949 93				
" Wege 31,793 65				
	347,457	59		
Summa Bau-Conto wie oben			1,611,421	32

Bis Ende 1873 haben die betheiligten Grundeigenthümer nur Fr. 162,251. 45 einbezahlt, während dieser Betrag auf Fr. 200,000 festgesetzt war; es ist jedoch alle Aussicht vorhanden, daß das Fehlende bis im Frühling 1874 einlangen wird.

Die jährlichen Beiträge der Grundeigenthümer sind für einen großen Theil derselben so erdrückend, daß der Ausschuß und die große Kommission beschlossen haben, dem Großen Rathen eine Petition zur Erhöhung des Staatsbeitrages einzureichen und überdies beim Bunde um eine Subvention an die Aarkorrektion nachzusuchen.

Ueber die schwierige finanzielle Lage des Unternehmens wird die Entsumpfungsdirektion einen Spezialbericht ausarbeiten.

3. Gürbe.

a. Untere Abtheilung: Belp-Aare.

Diese Sektion des Unternehmens ist vollständig beendigt; die Rückzahlung der Vorschußsummen durch die beteiligten Grundbesitzer hat ihren geregelten Gang.

Der Bau des Trennungswerks zwischen Gürbe und Aare im Bodenacker war von so guter Wirkung, daß dasselbe noch um 120 Fuß verlängert und damit auch dieser Schwellenbau zum Abschluß gebracht wurde.

b. Mittlere Abtheilung: Belp-Wattenwyl.

Die Ergänzungsbauten in dieser Sektion sind noch nicht ganz beendigt und steht noch eine Verlängerung des Gürbenkanals bevor. Der Erfolg der Korrektionsarbeiten ist auch hier ein ausgezeichneter und die Kosten keine unverhältnismäßigen.

Über die Mehrwerthschätzung konnte der Regierungsrath noch keinen Entscheid fassen, da die öffentliche Auflage der Pläne und Schätzungsverzeichnisse bedeutend verlängert werden müste und eine nochmalige Untersuchung nothwendig ist. Die Rückzahlungen der beteiligten Grundeigenthümer haben im Jahr 1874 zu beginnen.

c. Obere Gürbe: Im Gebirge.

Die Schwellenbauten im Gebirge wurden in bisheriger Weise erfolgreich fortgesetzt und sowohl Thalsperren als Entwässerungsarbeiten ausgeführt.

Der von der Entsumpfungsdirektion auf Ende dieser Verwaltungsperiode in Aussicht gestellte Bericht über den Stand und den Abschluß des ganzen Unternehmens ist in Arbeit.

Bern, den 28. Hornung 1874.

Der Direktor
der Domainen, Forsten und Entsumpfungen:
Nöhr.